Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber Patentgesetzgebung
und das
Bedürfniss eines Patentgesetzes für den Zollverein.

Von Dr. Ammermüller in Reutlingen.

Wie die Entwicklung der Völker zu nicht geringem Theile von den äusseren Verhältnissen, namentlich von den Gesetzen abhängt, unter denen sie stehen, so muss nothwendig in umgekehrter Weise die sonstige Entwicklung eines Volkes wieder zurückwirken auf seine Gesetzgebung. Wenn in irgend einer Richtung entschiedene Fortschritte gemacht worden sind, so darf die Gesetzgebung in dieser Richtung nicht stehen bleiben, sondern muss folgen, wenn sie nicht, statt zum Wohl und Gedeihen der Völker beizutragen, ein gefährlicher Hemmschuh für sie werden soll.

Nach keiner Richtung hin waren nun die Fortschritte in den letzten Jahrzehenten rascher und grossartiger als hinsichtlich der Industrie. Hat nun die Gesetzgebung bei uns hierin gleichen Schritt gehalten? Entsprechen die bestehenden Gesetze den Thatsachen, welche sich bei diesem Fortschritt herausgestellt haben? Ich glaube nicht! und möchte diess hinsichtlich der Patentgesetzgebung in dem Folgenden nachweisen.

Die industriellen Fortschritte stehen im genauesten Zusammenhang nicht nur mit dem materiellen, sondern auch mit dem geistigen Wohlbefinden und mit der politischen Macht der Völker. Daher der industrielle Wettkampf unter den civilisirten Nationen unserer Zeit, in welchem Fabrikanten und Arbeiter die Streiter sind, welche für die Staaten Reichthum und Macht zu erobern haben, die industrielle Gesetzgebung aber der Kriegsplan. Fleiss, Kenntnisse, Unternehmungs- und Erfindungsgeist, alles ist umsonst, wenn nicht die Gesetzgebung es ermöglicht einen Gewinn daraus zu ziehen, wenn nicht die Gesetzgebung eines Landes in dieser

Hinsicht einen gleich guten oder besseren Operationsplan liefert als den der Nachbarländer.

Man ist in Deutschland so gerne geneigt, vom religiösen und philosophischen Standpunkte aus die Staatszwecke nur in der innerlichen Vervollkommnung des Menschen zu suchen, und die Erwerbung von Reichthum diesem Zwecke mehr gefährlich als förderlich zu erachten. Eine solche Ansicht ist aber sicher eine durchaus einseitige und falsche. Ein Reichthum, welcher ohne Arbeit gewonnen, vielleicht gar durch schlechte Handlungen errungen wurde, wie der in den Provinzen erpresste Reichthum der Römer, wie das in Amerika erbeutete Gold der Spanier, ein solcher Reichthum führt freilich zu Sittenverderbniss und zum Ruin des Staates, wie die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt. Aber ein Reichthum, welcher durch saure Arbeit mühsam erworben wird und nur durch Arbeit erhalten werden kann, ein solcher Reichthum fördert nicht die Trägheit, den Anfang alles Lasters, sondern die Arbeitsamkeit, und somit die Quelle der Tugend. Arbeitsamkeit, und in Folge davon Reichthum der Staatsangehörigen ist nothwendig, damit der Staat die Mittel für eine gute Staatsverwaltung erhalten kann. Kunst und Wissenschaft gehen betteln bei armen Völkern. Wer von Hunger gedrückt wird hat keinen Sinn für die edleren Menschenzwecke, sondern nur für die Mittel, welche zur Fristung seiner physischen Existenz dienen. Dadurch wird aber nichts zur Vervollkommnung und Veredlung der Menschen beigetragen, vielmehr wurzeln in diesem Boden alle schlechten Eigenschaften des Menschen, Sinnlichkeit, Eigennutz, Rohheit u. s. w. Mit dem Besitz dagegen geht Hand in Hand der Sinn für Recht, Wissenschaft, Arbeitsamkeit, Reinlichkeit, Schönheit, Tugend, kurz der Sinn für alles Edlere. Ausserdem ist ein armer Staat auch ein ohnmächtiger Staat, der im Rathe der Völker nicht gehört, nicht geachtet, sondern höchstens geduldet, häufig genug misshandelt wird.

Darum ist Erwerbung von Reichthum ein wesentlicher Staatszweck, und ein wichtiger Theil in dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung über Erfindungspatente. Wer wird Geld, Zeit und Mühe auf Erfindungen verwenden, ohne einen Nutzen für sich voraus zu sehen, vielmehr mit der zuversichtlichen Voraussicht, dass nur andere Personen, ja andere Völker Gewinn davon ziehen?

Erfindungen und Verbesserungen in der Fabrikation sind aber Hauptmittel, um die Verkehrsverhältnisse eines Volkes günstig zu gestalten. In Deutschland ist nun leider dafür gar wenig gesorgt. Oestreich steht wie in anderen Beziehungen so auch hier gesondert, und hat sein Patentgesetz für sich. Im Zollverein haben nur Preussen, Bayern und Württemberg Gesetze über Erfindungspatente, aber ohne Uebereinstimmung jedes sein besonderes. Die übrigen Staaten alle ertheilen zwar theilweise auch Patente, aber ohne feste Normen darüber zu besitzen. Dieser für die Gewerbe so wichtige Gegenstand ist in denselben der Unsicherheit des Herkommens und dem Schwanken der ministeriellen Willkühr preisgegeben. Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten unter einander [1]) kann keineswegs genügen, da sie weder die unvollkommenen Gesetze der kleinen Staaten vervollkommnet, noch eine Gleichmässigkeit in der Gesetzgebung der Zollvereinsstaaten erzielt, noch auch nur die Patentirung in einem Zollvereinsstaate rechtsgültig für den ganzen Zollverein macht, so dass ein Erfinder, um Schutz zu haben, sich in allen Staaten patentiren lassen müsste, auch in den kleinsten und in solchen, die kein eigentliches Patentgesetz haben. Durch Lezteres ist ein Patentschutz für ganz Deutschland so erschwert, so umständlich, zeitraubend und theuer, so von willkührlichen Ansichten abhängig gemacht, dass man ihn als nicht vorhanden, als unmöglich bezeichnen muss.

Patente in kleinen Staaten allein aber werden leicht sowohl für den Erfinder wegen des zu kleinen Marktes als auch für das Gemeinwohl nachtheilig, weil die Nachbarstaaten auf Kosten desjenigen Landes Gewinn davon ziehen, in welchem durch die Patentertheilung die freie Fabrikation gehemmt ist.

Klar ist ferner, dass der freie Verkehr unter den Staaten des Zollvereins einerseits und andererseits der Patentschutz in einzelnen Staaten, und zwar beschränkt auf diese, Widersprüche sind, zwei feindliche Principien innerhalb des Zollvereins, die unmöglich in die Länge neben einander bestehen können, von denen vielmehr das Eine oder das Andere unterliegen muss. Da wir nun hoffen wollen, dass nicht der freie Verkehr unterliege, so müssen wir

1) In Württemberg unterm 29. Juli 1842 bekannt gemacht, in Sachsen unterm 21. September 1842.

dagegen auch hoffen, dass dieser Widerspruch recht bald durch ein Zollvereinsgesetz zum Wohl des Landes gehoben werde. Dass der jetzige Zustand der Patentgesetze in Deutschland dem nicht entspricht, was ein Volk von seiner Gesetzgebung erwarten kann, liegt offen am Tage, und wird sich im Folgenden noch weiter bestätigen. Nur eine Vereinigung aller deutschen Bundesstaaten, oder wenigstens der Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Gesetze kann hier genügen. Mit Recht hat daher Weinlig [1]) auf die Wichtigkeit dieser Sache dringend aufmerksam gemacht. Derselbe sagt am Schlusse seiner interessanten Abhandlung, er hoffe beigetragen zu haben zur Erleuchtung des Gegenstandes; ich glaube aber, man muss noch einen Schritt weiter gehen und offen aussprechen, dass Deutschland von seinen Regierungen ein allgemeines Patentgesetz erwarten kann und erwartet.

Ankauf der Erfindungen für den Staat. Ein solches Gesetz soll auf die Entwicklung der Gewerbsthätigkeit fördernd einwirken, und zwar dadurch, dass es Erfindungen begünstigt, indem es von dem Erfinder Benachtheilungen abwehrt und ihm Gewinn in Aussicht stellt. Scheinbar wäre dabei das einfachste Verfahren, den Werth einer Erfindung unmittelbar zu bestimmen, und sie sodann dem Erfinder für den Staat abzukaufen, auch hat man für dieses Verfahren aus neuerer Zeit einige auffallende Beispiele, so den Ankauf und die Bekanntmachung der Daguerre'schen Erfindung von Seiten Frankreichs, den Ankauf der Lippmann'schen Oeldruckerei von der preussischen Regierung, das Versprechen des Bundestags an Wagner für eine electro-magnetische Bewegungsmaschine und an die Erfinder der Schiesswolle u. s. w. Die erkaufte Erfindung kann dann sogleich veröffentlicht und dadurch allgemein anwendbar und nützlich gemacht werden.

Diese Art, den Werth einer Erfindung zu bestimmen und sie dem Erfinder mit Geld abzukaufen, scheint für den ersten Blick die naturgemässeste und einfachste zu sein, sie würde

---

1) Dr. A. Weinlig, über Erfindungspatente mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Patentgesetzgebungen und ein zu erwartendes allgemeines deutsches Patentgesetz. — Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen, 1843, Bd. 1, S. 247.

unzweifelhaft in rechtlicher Hinsicht am wenigsten verletzen, in nationalökonomischer am meisten nützen. Allein es stehen ihrer allgemeinen Einführung gewichtige Bedenken entgegen. Vor Allem wird es in den meisten Fällen unmöglich sein, den Gewinn zu ermitteln, welchen die Gesammtheit aus einer Erfindung ziehen kann, namentlich so lange die Erfindung noch neu, noch unvollkommen, ihre Erfolge noch unabsehbar sind. Somit ist der Werth des Kaufobjekts ein unbestimmbarer; und eben damit würde diese Methode Thür und Thor öffnen für Irrthum, grobe Verstösse und Willkürlichkeiten einerseits, für Unzufriedenheit und Misstrauen andererseits. Sie würde ferner den Staat mit einer bedeutenden Ausgabe belasten, ohne ihm dafür eine directe Einnahme zu sichern. Bei der Menge der Erfindungen und der Schwierigkeit der Werthsbestimmung würde sie ein grosses Personal erfordern; und endlich würde sie denjenigen Staat, in welchem die meisten Erfindungen gemacht werden, in Nachtheil setzen gegen solche Staaten, welche diese Erfindungen nicht zu bezahlen hätten, aber benützen könnten, wodurch die Bezweckung eines nationalökonomischen Nutzens geradezu wieder aufgehoben würde. Gründe genug, um diese Art des Kaufs im allgemeinen für unstatthaft zu erklären.

Dennoch giebt es Fälle, in welchen sie Vortheile vor der Patentertheilung gewährt, und daher im Gesetz ausdrücklich vorbehalten werden dürfte, z. B. bei Erfindungen in Waffen und Kriegsmaterial; bei Erfindungen von Gegenständen für sehr allgemeinen Gebrauch, bei denen es für das Gemeinwohl wichtig ist, den Genuss der Erfindung schnell allgemein zugänglich zu machen; bei Erfindungen, welche leicht und mit Vortheil geheim gehalten werden können, durch Veröffentlichung aber einen wesentlichen Nutzen gewähren könnten; bei Erfindungen, welche bei Weiterbildung Grosses versprechen, ohne in ihrem jetzigen Zustand dem Erfinder, auch wenn er patentirt würde, einen ordentlichen Gewinn zu bringen. Diese lezteren Erfindungen werden ohnediess leicht und billig zu erhalten sein.

In solchen und ähnlichen Fällen wird und muss der Staatsregierung das Recht bleiben, durch Kauf mit Geldbezahlung eine Erfindung für den Staat zu erwerben. In allen gewöhnlichen Fällen aber wird die Verleihung eines Patentes auf zeitweise ausschliessliche Benützung der Erfindung den Vorzug verdienen,

für welchen Zweck sodann ein für den ganzen Zollverein gültiges Patentgesetz erforderlich ist.

Ueber das Wesen der Patente. Die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit ein Erfinder ein Recht auf ausschliessliche Benützung seiner Erfindung hat, muss die Grundlage bilden für jede Gesetzgebung über Erfindungspatente. Die Ansicht, welche bis jetzt die meiste Geltung hatte, stellt hierüber die Behauptung auf, ein Eigenthumsrecht gebe es nur an sächlichen Dingen; da nun Erfindungen nur eine Gedanken-Combination seien, so können solche kein Eigenthum sein: wenn somit der Staat dem Erfinder dennoch ein Patent, d. h. ein zeitliches Monopol ertheile, so lasse sich diess nur dadurch rechtfertigen, dass man ein solches Patent als Nationalbelohnung erkläre, welche dem Erfinder für die Wohlthat ertheilt wird, die er durch seine Erfindung der menschlichen Gesellschaft leistet.

Dagegen wird von anderer Seite [1]) behauptet: man müsse zwischen dem Gedanken und der concreten Form, unter welcher der Gedanke ins Leben tritt, unterscheiden. Ersterer könne zwar nie Gegenstand eines wahren Eigenthumsrechtes sein; wohl aber letztere. Dieses Eigenthum müsse sodann vom Staat nicht blos durch einen polizeilichen Gnadenakt, sondern als wohlbegründetes Recht durch die civilrechtliche Gesetzgebung dem Eigenthümer gewahrt werden. Der extreme Theil dieser Parthie verlangt sogar für den Erfinder ein Eigenthumsrecht für ewige Zeiten [2]), während die Billigeren entweder aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohles [3]), oder weil der Erfinder sich auf Kenntnisse und Ideen gestützt habe, welche allgemeines Eigenthum seien, weil sonach die Erfindung nicht ganz dem Erfinder, sondern zum Theil der Gesellschaft angehöre [4]), eine zeitliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes zugestehen.

---

1) Weinlig, a. a. O. S. 249.

2) Création de la propriété intellectuelle par Jobard. Bruxelles, 1843. Nouvelle économie sociale ou monautopole industriel, artistique, commercial et litteraire, fondé sur la pérennité des brevets d'invention, dessins etc. par J. B. A. M. Jobard. Paris, 1844.

3) Weinlig, a. a. O. S. 250.

4) Massé, Journal des économistes, 1845. Tom. X. pag. 169. Renouard, Traité des brevets d'invention. Paris, 1844. p. 20.

Gegen die Ansicht, dass die Patente nur als Nationalbelohnung anzusehen seien, wurde gewiss mit allem Recht der Einwand vorgebracht [1]), dass dann der Staat sehr nützliche, minder nützliche, unnützliche und unbrauchbare, ja wohl manchmal auch schädliche Erfindungen auf gleiche Weise belohnen würde. Da somit diese Ansicht den Staat häufig zweckwidrig handeln lasse, so könne sie nicht die richtige sein. Ausserdem wäre eine nothwendige Folge derselben, dass der Staat für jede Erfindung, durch welche der Gesammtheit irgend ein Nutzen erwächst, also auch für Entdeckungen und Produkte auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet den Erfindern eben so gut eine Nationalbelohnung schuldig wäre.

Auch die andere Ansicht erscheint ungenügend, indem die Unterscheidung zwischen einem Gedanken und seiner concreten Form als ein in der Wirklichkeit nicht vorhandener Unterschied, in der Praxis sicherlich unausführbar ist. Jeder Gedanke, jede Theorie tritt in einer concreten Form auf, jede noch so specielle Erfindung aber stützt sich auf ein mehr oder minder allgemeines Princip. Wollte man daher den Satz des Eigenthumsrechts für die concrete Form streng durchführen, so würde die kleinste Abweichung in der concreten Form dieses Eigenthumsrecht umgehen, wodurch die Behauptung desselben rein illusorisch würde.

Zur Entscheidung der vorliegenden Frage muss hier zurückgegangen werden auf den Unterschied zwischen geistigem Besitzthum und materiellem Eigenthum. Ein Wissen kann von Vielen zugleich besessen werden, während ein materielles Eigenthum immer je nur Einer besitzt. Einen Gedanken können ferner möglicher Weise Viele gleichzeitig jeder für sich hervorbringen, jeder für sich unabhängig von Andern rechtmässig in seinen Besitz gelangen. Bei materiellem Eigenthum ist diess nicht der Fall. Eine Erfindung ist somit von einem materiellen Eigenthum wesentlich verschieden, so dass ein Erfinder kein solches Eigenthumsrecht auf seine Erfindung geltend machen kann, wie eines für sächliche Dinge besteht, deren Besitzer ein ausschliessliches, unverletzliches, ewiges Recht auf seinen Besitz für sich und seine Erben hat. Ein neuer Gedanke, eine neue Erfindung ist nur so lange ausschliessliches Eigenthum des Erfinders, als er denselben noch nicht mitgetheilt

1) Massé, a. a. O.

hat, und als nicht Andere selbständig dasselbe gefunden haben. Daraus folgt, dass jeder Staatsbürger ein gleiches Recht haben muss, nicht nur auf den Besitz und jede Art von Ausbeutung eines neuen Gedankens, einer neuen Erfindung, sondern auch auf die selbständige Hervorbringung neuen Wissens, neuer Erfindungen, auch wenn sie ein Anderer schon gemacht hätte. Es ist also hier ein Conflict zweier Rechte, die sich gegenseitig begrenzen. Das Recht des Erfinders auf seine Erfindung ist beschränkt durch das Erfindungsrecht Anderer, und umgekehrt, und die Gesetzgebung hat in diesem Conflikt die Aufgabe, die Grenzlinie zwischen beiden Rechten festzusetzen.

Nun steht aber ferner jedem das Recht zu, mit seinem Wissen anzufangen, was er will. Wenn es auch eine sittliche Pflicht ist, neues Wissen der Menschheit mitzutheilen, so weit dasselbe von der Art ist, dass die Menschheit durch die Bekanntmachung desselben gefördert wird, so ist dies doch keine rechtliche Pflicht, und es ist somit jedem freigestellt, eigene neue Gedanken, z. B. eine Erfindung ganz für sich zu behalten, oder auf eine beliebige Weise bekannt zu machen. Ein Erfinder kann daher mit dem Staat einen Vertrag über die Bedingungen der Mittheilung seiner Erfindung abschliessen, und sich dabei für dieselbe ein zeitweises ausschliessliches Benützungsrecht ausbedingen. Der Staat aber als Gesammtheit kann seinerseits mit solcher zeitweisen Beschränkung der Freiheit des Einzelnen im Erfindungsrecht sich die Mittheilung und den freien Besitz jeder Erfindung erkaufen.

So genommen, ist die Ertheilung eines Erfindungspatentes nichts anderes als ein Kaufsvertrag zwischen dem Erfinder und dem Staat, in welchem der Kaufpreis keine fixirte Geldsumme ist, sondern in Gewährung eines zeitweisen Privilegiums besteht, dessen Werth theils vom Werth der Erfindung, theils von der Fähigkeit des Erfinders für Ausbeutung des Privilegiums abhängt.

Der Umstand, dass der wahre Werth des Kaufobjects nicht wohl auszumitteln ist, macht die Bestimmung eines solchen Kaufspreises nothwendig, dessen Grösse eben durch den in der Wirklichkeit sich herausstellenden Werth erst sich ergibt. Man könnte dagegen einwenden, nach dieser Ansicht erkaufe der Staat eine Sache mit einem Recht, das dem einzelnen Bürger und nicht dem Staat gehöre. Allein das Erfindungsrecht ist ein allen Bürgern

gleichmässig zukommendes Recht; der Staat als Gesammtheit der Bürger kann also auch von diesem Gesammtrecht zu Erreichung eines anderen grösseren Vortheils für die Gesammtheit etwas aufgeben, wie es ebenso in ähnlichen Fällen auch sonst geschieht.

Wollte eingewendet werden, dass der Staat auf solche Weise werthvolle und werthlose Erfindungen mit Ertheilung des gleichen Rechts erkaufe, so ist darauf zu erwiedern, dass zwar allerdings das Erfindungspatent jedem ein gleiches Recht ertheilt, dass aber der Werth dieses Rechts, dieses Kaufspreises dennoch ungleich ist, und für Käufer und Verkäufer vom Werth der Erfindung abhängt. Sodann ist, weil in den meisten Fällen der Werth der Erfindung namentlich von Anfang an nicht bestimmt werden kann, nicht selten sogar anfänglich ganz werthlos erscheinende Erfindungen sich später als sehr nützlich ausweisen, ein summarisches Kaufverfahren nach bestimmten Regeln einzuführen, wonach die werthlosen und minder wichtigen Erfindungen mitgekauft werden, damit die werthvollen dem Käufer nicht entgehen.

In rechtlicher Beziehung steht sonach der Ertheilung von Erfindungspatenten nichts im Wege, sobald solche als Vertrag zwischen Erfinder und Staat angesehen werden, nun aber schliesst sich an die rechtliche Frage unmittelbar die nationalökonomische an. Wenn oben gesagt wurde, der Staat erkaufe vom Erfinder seine Erfindung durch eine Concession an denselben, welche den übrigen Bürgern temporär ein Recht beschränkt, und es geschehe diess, weil dadurch für die Gesammtheit ein grösserer Vortheil erzielt werde als die Grösse des dafür verwendeten Opfers beträgt, so muss der letztere Satz nationalökonomisch begründet werden.

Vor Allem kann man nun dafür den factischen Beweis anführen, dass die Ausbildung der Patentgesetzgebung allerwärts in geradem Verhältniss steht zu der Vollkommenheit des Gewerbewesens [1]), woraus hervorgeht, dass das Bedürfniss danach und der Erfolg davon gleichen Schritt hält mit dem Emporblühen der Gewerbe, und dass, wenn auch dieses Emporblühen nicht einzig von der Ausbildung der Patentgesetzgebung abhängt, diese doch

1) Les brevets d'invention par M. Wolovski. — Revue de legislation et de jurisprudence, T. V, P. 405.

einer der Factoren ist, welche bei rechter Handhabung günstig auf die Gewerbe einwirken können. Der Staat erreicht den nationalökonomischen Zweck, die Bereicherung der Gesammtheit, durch solche Einrichtungen, welche den Staatsangehörigen möglich machen, Nutzen aus ihrer Arbeit zu ziehen. Dabei hat der Staat besonders diejenigen Arten von Gewinn zu unterstützen, bei denen der Einzelne sich nicht auf Kosten anderer Staatsangehörigen bereichert, sondern seinen Gewinn entweder aus dem Auslande oder durch Benützung und Werthmachung einer seither unwerthen Sache zieht. Nun sind es aber gerade die Erfindungen, welche diese für den Staat besonders werthvolle Bereicherung des Einzelnen am besten ermöglichen. Darum liegt es im nationalökonomischen Interesse des Staates, diese auf alle mögliche Weise zu unterstützen und zu befördern.

Der Erfinder hat aber für seine Erfindung immer einen mehr oder minder bedeutenden Aufwand an Geld, Zeit und Mühe zu machen. Daher werden die meisten einen solchen Aufwand scheuen, wenn ihnen derselbe nicht neben dem Ersatz der Kosten auch noch einen Gewinn in Aussicht stellt. Der Nachahmer hat diesen Aufwand nicht, kann seine Aufmerksamkeit mehr der Wohlfeilheit der Production zuwenden, kann die Erfindung mit andern ihm bekannten Vortheilen combiniren, und hat also einen entschiedenen Vorrang vor dem Erfinder. Wenn es nun auch immer solche Menschen geben wird, welche dennoch bereit sind, Erfindungen zu machen, blos im Interesse der allgemeinen Wohlfarth oder vielleicht auch nur zur Befriedigung ihres Ehrgeizes, so wird doch immer die grosse Mehrzahl nur dann dazu geneigt sein, wenn die Hoffnung damit verbunden ist, einen Gewinn für sich zu erzielen. Lezteres ist aber nur dann möglich, wenn der Erfinder seine Erfindung auch allein ausbeuten kann, sei es dadurch, dass er die Erfindung geheim hält, oder dadurch, dass ihm der Staat ein Patent auf ausschliessliche Ausbeutung derselben gewährt. Wie schwer nun das Geheimhalten hält, ist eine bekannte Sache; bei vielen Gegenständen ist es sogar rein unmöglich. Es bleibt somit für den Staat die Nothwendigkeit, in seinem eigenen Interesse durch die Gesetzgebung Erfindungen für den Erfinder möglich zu machen und dadurch sie hervorzurufen und zu befördern.

Dagegen wird von anderer Seite behauptet, gerade die Patentertheilung hemme die rasche Aufeinanderfolge der Erfindungen und wirke somit nachtheilig auf die Entwicklung der Industrie. Nun ist in dieser Hinsicht allerdings zuzugestehen, dass Erfindungen, die ohne Patentschutz in die Welt treten, wie z. B. die Daguerreotypie, die Fabrikation von Reibzündhölzern, die Runkelzucker-Fabrikation etc. den raschesten Verlauf nahmen, am schnellsten sich zu einiger Vollkommenheit entwickelten. Es ist ferner zuzugestehen, dass ein Erfindungspatent meistens die Preiserniedrigung und somit die allgemeinere Verbreitung und Anwendbarkeit des patentirten Gegenstands aufhält, dass endlich die Ertheilung eines Erfindungspatentes vielleicht manchen abhält, auf weitere Vervollkommnung des patentirten Gegenstandes hinzuarbeiten.

Allein diesen Erfahrungen stellen sich wieder andere gegenüber. In denjenigen Ländern folgen die Erfindungen und Verbesserungen am raschesten aufeinander, in welchen die Patentgesetzgebung am vollkommensten ausgebildet ist. Wer durch eine Erfindung in seinem Fache bedroht oder überflügelt wird, hat doppelte Veranlassung durch weitere Vervollkommnungen und Erfindungen die drohende Gefahr abzuwenden. Und wo diess gelingt, dort bringt die Concurrenz auch bald die Preiserniedrigung in ihrem Gefolge.

Es erwirbt sich ferner durch die Patentertheilung der Staat den offenen und freien Besitz der Erfindung vom Moment der Patenterlöschung an, und verhindert dadurch die Geheimhaltung durch lange Zeit hindurch und das vollkommene Verlorengehen von Erfindungen, wie diess früher nicht selten vorkam. Endlich sind, wie oben schon berührt wurde, gerade Erfindungen und Verbesserungen in den Gewerben diejenigen Mittel, vermöge deren ein Staat in dem nationalökonomischen Wettkampfe der Völker die meisten Vortheile erringen kann.

Demnach sprechen Theorie und Erfahrung gleich sehr dafür, dass eine gute Patentgesetzgebung nationalökonomisch vortheilhaft wirkt, dass die Gesammtheit dadurch mehr gewinnt, als der Werth des Rechtes beträgt, welches sie zur Erreichung dieses Vortheils aufgiebt.

Noch lässt sich dafür auch ein polizeilicher Grund geltend machen, der, wenn er auch nicht entscheidend sein kann, doch

wenigstens zu berücksichtigen sein möchte. Wo eine Patentertheilung für Erfindungen nicht eingeführt ist, da wird die Geheimhaltung der Erfindungen in ausgedehntestem Maasstabe stattfinden, und eben damit aber auch der Angriff gegen die Geheimhaltung, nemlich Arbeiterbestechung und Diebstahl von Seiten der Concurrenten gegen den Erfinder. Da es nun Aufgabe der Polizei ist, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Menschen verhindert werden, unmoralische Handlungen, wie Diebstahl, Veruntreuungen u. s. w. zu begehen, so liegt es auch hier in der Aufgabe der Polizei und somit des Staates, durch eine vernünftige Gesetzgebung ins Mittel zu treten und die Rechte der Erfinder zu schützen. Ein solcher Schutz ist um so nothwendiger, als der Dieb, weil er die Kosten der Erfindung nicht zu tragen hatte, hier noch Vortheile vor dem rechtmässigen Erwerber hat, welche ihn doppelt in Stand setzen, Letzteren zu beeinträchtigen, indem er den Raub gleich wieder als Waffe gegen den Beraubten benützt.

Ertheilung von Erfindungspatenten nach einem geordneten Gesetze ist somit rechtlich zulässig, nationalökonomisches Bedürfniss und polizeiliche Pflicht.

Patentirfähigkeit der Erfindungen. Betrachtet man die Patentertheilung als einen Kaufvertrag, so entsteht die Frage, welche Gegenstände eignen sich zu Kaufsobjecten? Die meisten Gesetzgebungen enthalten die Bestimmung, es könne patentirt werden die Erfindung oder Einführung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels, oder einer neuen Fabrikations-Methode, und ebenso die Verbesserung älterer.

Darüber ist zu bemerken, dass unter Fabrikationsmittel und Fabrikationsmethode nicht eine Naturkraft verstanden sein kann, sondern nur ihre Anwendung zu einem technischen Zweck, z. B. die Entdeckung des Electromagnetismus wäre nicht patentirbar, wohl aber seine Anwendung für den electromagnetischen Telegraphen. Gewöhnlich wird das so ausgedrückt, nicht das Princip sei patentirbar, sondern nur die concrete Form. Allein diese Bestimmung wäre doch zu allgemein, denn es konnte z. B. der Erfinder der Heizung mittelst heissen Wassers, oder der Erfinder des Filztuches recht wohl auf das Princip durch Circulation heissen Wassers zu heizen, und auf das Princip der Tuchfabrikation ohne

Weberei durch blosse Filzung patentirt werden; diess sind neue Anwendungen bekannter Gesetze für einen technischen Zweck und als solche patentirbar, obgleich jede dieser Methoden ein allgemeines Princip enthält, das durch sehr verschiedene Maschinen ausgeführt werden kann. Wollte man hier nur die erste Maschine, mit welcher der Erfinder seine neue Methode ausgeübt hat, patentiren, so würde man ihn für das Unwesentliche an seiner Erfindung schützen, und dagegen für das Wesentliche unbeschützt lassen. Nicht die Naturkraft, das Aufsteigen warmen Wassers oder das Filzen der Wolle, ist patentirbar, wohl aber ihre Anwendung zu einem speciellen technischen Zweck. Sobald aber einmal durch Erlöschung des Patentes eine solche Methode Gemeingut geworden ist, so kann von nun an nur noch der neue Apparat oder die neue Maschine patentirbar sein, die für Anwendung dieser Methode erfunden worden, nicht mehr die Methode selbst. Die Wärme, welche durch Verbrennung der Hochofengase entsteht, ist eine unpatentirbare Naturkraft, aber die Erfindung, sie zum Puddeln des Eisens zu gebrauchen, ist ein neues Princip, das im Concreten sehr verschiedenartige Ausführungen zulässt, das aber überall ohne Anstand und mit allem Recht als Princip patentirt wurde.

Dagegen ist es andererseits natürlich, dass wissenschaftliche Entdeckungen an und für sich nicht patentirbar sind, weil neu entdeckte wissenschaftliche Thatsachen ohne praktische technische Anwendung keinen Gewinn bringen, also kein Kaufsobject bilden können.

Es sind somit zu unterscheiden: 1) Entdeckungen von Naturgesetzen; 2) die Principien der Anwendung des Naturgesetzes auf eine specielle Production; 3) specielle Maschinen, Apparate, Instrumente, Werkzeuge, Methoden etc., zum Zweck der Production. Davon kann Nro. 1 kein Recht auf Patentertheilung geben, wohl aber Nro. 2 und 3.

Associationen aller Art, Banken, Versicherungsgesellschaften etc. sind kaufmännische Unternehmungen, aber keine Erfindungen im Gebiete der Technik; sie können den Unternehmern Gewinn bringen, aber sie produciren nichts; von diesen kann also hier gar nicht die Rede sein. Dasselbe gilt von Unterrichtsmethoden u. dgl. mehr.

In England sind auch neue Arzneimittel, neue Mischungen bekannter Arzneimittel u. s. w. patentirbar; dagegen enthält das französiche Gesetz (Art. 3) und ebenso das österreichische Gesetz die ausdrückliche Bestimmung: pharmaceutische Mischungen oder Arzneimittel aller Art sind nicht patentirbar, sondern den für sie besonders gegebenen Gesetzen unterworfen. Die anderen Gesetzgebungen gehen über diesen Punkt meist mit Stillschweigen weg.

Man muss zugeben, dass durch solche Ausschliessung der Arzneimittel vom Recht der Patentirbarkeit eine Ausnahme aufgestellt wird, die nach einer Seite hin dem Erfinder ein sonst allgemeines Recht entzieht. Allein die gesundheitspolizeilichen Interessen, die Nothwendigkeit, das Publikum in dieser Hinsicht vor Charlatanerie zu wahren, schienen den Gesetzgebern Frankreichs und Oesterreichs wichtiger zu sein. Das ganze Medicinalwesen erfordert besondere Vorsicht, eine besondere Ueberwachung von Seiten der Behörde, desshalb sind die Arzneimittel einer eigenen Taxe unterworfen, die Zahl der Apotheken wird durch die Administrativ-Behörde geregelt, die Apotheker sind geprüfte Leute, werden regelmässigen Visitationen unterworfen, das Receptschreiben, d. h. die Anwendung und Mischung von Arzneimitteln für Heilzwecke, ist nur geprüften Aerzten, also einem privilegirten Stande erlaubt, und auch diess nur mit Bestimmungen, welche fortwährende Controle möglich machen. Somit bestehen hier durchaus andere Verhältnisse, als auf dem Gebiete der Gewerbe und der Fabrikation. Das Medicinalwesen ist seiner Eigenthümlichkeit halber eine Sache für sich, und bedarf daher einer eigenen Gesetzgebung. Wollte man in die Medicinalgesetzgebung die Erfindungspatente aus dem Gebiete der Technik übertragen, so könnte das nur durch Misskennung der Verschiedenheit beider geschehen. Unter den Uebelständen, die diess zur Folge hätte, will ich nur darauf aufmerksam machen, dass dadurch der Unfug der Universalmittel wieder erweckt würde; dass der Arzt jedes Recept dem besondern Falle anzupassen hat, folglich täglich im Fall ist, Arzneimischungen erfinden zu müssen, dass also eine Beschränkung in dieser Hinsicht, wie sie die Patente mit sich bringen würden, hier durchaus nicht eingeführt werden kann.

Die Ausschliessung aller Arzneimittel von dem Recht der Patentirbarkeit erscheint demnach vollkommen gerechtfertigt.

Prüfung der Erfindungen von Seiten des Staats vor der Patent-Ertheilung. Der Zollvereinsconvention nach (Art. 1) „soll die Ertheilung eines Erfindungspatents von dem Ermessen der Regierung nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle abhängen.“ Wobei ganz in die Willkür der Regierungen gestellt ist, ob sie eine Concession ertheilen wollen oder nicht, ohne dass das Gesetz auch nur die geringste Norm enthielte, nach welcher von den einzelnen Regierungen dabei verfahren werden soll. Damit ist vor allem eine bedenkliche Ungleichheit in der Behandlung des Patentwesens gegeben, eine Ungleichheit, die bei der Kleinheit der Staaten, aus denen der Zollverein besteht, den Werth und Nutzen jeder Patentertheilung in Frage stellt, denn die Erwerbung eines Patents in Einem Staate gibt noch kein Recht auf ein Patent in einem andern. Es kann also ein Erfinder in einem oder einigen Staaten patentirt werden, in den andern aber nicht, dann hat der Patentinhaber keinen Nutzen, weil der Markt für ihn zu klein ist, und weil nach Art. 6 desselben Gesetzes sein Patent ihn nicht gegen die Einführung der, nach seiner Erfindung fabricirten Producte vom Ausland schützt, ein wirksamer Patentschutz ihm also nicht gewährt wird. Der Staat aber hat auch keinen Nutzen von solch einem Patent, weil der Patentirte keinen Gewinn ziehen kann, die Zwecke der Patentertheilung also gänzlich verfehlt sind, dagegen der Nachtheil derselben, der Nachtheil, den jedes Monopol mit sich bringt, bleibt. Da somit eine so unvollkommene Gesetzgebung dem Staat nur die Nachtheile, nicht aber auch die Vortheile der Patentertheilung bringt, so wirkt sie schädlicher, als wenn gar kein Patentgesetz existirte.

Wenn eine zweckmässige Vereinigung der Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Gesetze über Patentertheilung zu Stand kommen soll, so muss die erste Grundlage dieser Vereinigung dahin gehen, dass eine gleichmässige Norm über Patentertheilungen eingeführt wird. Eine solche gleichmässige Norm kann aber nur darin bestehen, dass jede Willkür über Ertheilung derselben durch die Bestimmung abgeschnitten wird, dass jede neue Erfindung im Gebiete der Technik patentirbar ist, dass der Staat nur über die polizeiliche (gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche etc.) Zulässigkeit der Erfindung, aber nicht über

ihre Neuheit und nicht über ihren technischen und national-ökonomischen Werth zu entscheiden hat, dass somit jede Erfindung, die keinen polizeilichen Anstand findet, auch vom Staat patentirt werden muss.

Diess ist die Grundlage aller Patentgesetzgebungen, mit Ausnahme von Russland, Portugal, Preussen und neuerdings des Zollvereins. In letzteren macht der Staat die Patentertheilung von einer Prüfung der Erfindung abhängig, in welcher nicht nur darüber erkannt wird, ob dieselbe nicht ungesetzlich und nicht schädlich, sondern auch ob sie neu und ob sie dem Staate nützlich sei oder nicht, und nur nützliche Erfindungen sollen patentirt werden.

Gegen diese Prüfungen über die Neuheit und Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Erfindungen muss nun aber mit aller Entschiedenheit angekämpft werden. Reine Theoretiker werden zwar sagen, wenn die Patentertheilung ein Kauf ist, so muss es im Ermessen des Käufers stehen, über die Kaufwürdigkeit der Erfindung zu erkennen. Allein in der Praxis stellt sich die Sache anders. Bei weitem die grössere Mehrzahl der Erfindungen ist der Art, dass ihr Werth oder Unwerth im Anfang noch gar nicht erkannt und beurtheilt werden kann. Jaquard, Girard und Andere sind glänzende Beispiele, wie die wichtigsten Erfindungen von den ersten Notabilitäten eines in der Technik weit vorangeschrittenen Landes misskannt wurden. Der erste Fehler dieser Prüfungen ist daher der, dass ein Recht, welches Jedem gleichmässig zustehen soll, nemlich das Recht, aus seiner Erfindung Nutzen zu ziehen, nicht mehr Jedem in gleichem Grade zusteht, sondern auf den schwachen Grund eines Commissionsgutachtens gestellt ist, das allen Zufällen des Irrthums, des Vorurtheils u. s. w. unterliegt.

In den Staaten mit Vorprüfung werden über Haupterfindungen selten oder keine Patente ertheilt, weil dieselben in der Regel nicht auf Einmal vollendet hervortreten, also da oder dort schon etwas ähnliches vorhanden ist. Die Prüfungscommission fürchtet daher etwas zu patentiren, worüber nachher eine Nichtigkeitsklage wegen Mangel an Neuheit auftauchen könnte. Um sich diese Verlegenheit zu ersparen, geht man lieber den sicheren Weg und verweigert das Patent. Gehe man nur hin und frage die preussischen Erfinder, und man wird diese Thatsache überall

bestätigt finden. Dagegen werden dort unnütze, kleine, namentlich aber unreife Erfindungen gerne patentirt, wenn sie nur keine Aehnlichkeit mit Bekanntem haben, wenn sie nur die Prüfungs-Commission nicht der Gefahr einer Verlegenheit aussetzen. Statt nützliche Erfindungen zu unterstützen und der Charlatanerie vorzubeugen, geht also die Wirkung einer Patentgesetzgebung mit Vorprüfung gerade auf das Entgegengesetzte hin.

Die Prüfung selbst nimmt natürlich auch Zeit in Anspruch. Die Prüfungscommission muss Zeit haben, um das Wesen des Gesuches kennen zu lernen, um sich über die Neuheit, Nützlichkeit u. s. w. zu vergewissern. Sie hat wohl auch zur Zeit der Eingabe des Patentgesuches ältere Gesuche noch nicht erledigt. Es kann also lange dauern, bis die Entscheidung auf das Gesuch erfolgt. Unterdessen ist der Erfinder allen Gefahren, welche die Verzögerung der Patentertheilung mit sich bringt, ausgesetzt. Verrath, Veruntreuung, auch ehrliche Nacherfindung können ihn in der Zwischenzeit um sein gutes Recht, um die wohlverdienten Vortheile des Patents bringen.

Bei dem Gesuch um ein Patent wird offene Mittheilung des Verfahrens verlangt. Wenn nun aber aus irgend einem Grunde das Patent verweigert wird, so hat der Erfinder auch noch die Möglichkeit verloren, durch Geheimhaltung seiner Erfindung dieselbe für sich auszubeuten.

Gesetzt den Fall, es seien in einem Lande 10 Fabriken für ein bestimmtes Product; Einer dieser Fabrikanten mache nun eine Entdeckung, durch die er voraussichtlich, wenn er ein Patent darauf erhält, im Stande wäre, die 9 übrigen Fabriken zu erdrücken; könnte da nicht die Prüfungscommission auf den Schluss kommen, es seien mehr Interessen betheiligt für nicht Patentirung als für Patentirung der Erfindung, und könnte sie nicht aus diesem Grunde dem Erfinder ein Patent verweigern und ihn dadurch in seinem offenbaren Recht verletzen? Und doch war vielleicht dieser Erfinder durch Patente, durch geheime Vortheile in der Fabrikation, durch Lokalvortheile, durch Capitalüberlegenheit u. s. w. den 9 Andern gegenüber längst im Nachtheil, oder wäre der Verlust der Andern durch anderweitige Verbesserungen, oder durch Verständigung mit dem patentirten Erfinder abzuwenden oder zu vermindern gewesen. Nur zu wahrscheinlich

werden Prüfungscommissionen gar manchmal von ihrem Bureau aus auf solche sublime Gründe der Patentverweigerung kommen, dadurch unnöthigerweise das Recht der Erfinder kränken und die natürliche Entwicklung der Gewerbe stören.

Es ist ein verkehrtes Unternehmen, der Menschheit, und sei es in welchem Zweige des Wissens, vorschreiben zu wollen, wie sie sich entwickeln soll, was ihr zuträglich, was schädlich sei. Vielmehr lehrt die Geschichte, auch die Geschichte der Erfindungen, dass schon gar mancher scheinbare Zerstörungsprocess keine Zerstörung brachte, sondern sich als Gährungsprocess für den Fortschritt erwies, dass je mehr man die Entwicklung ihren natürlichen Gang gehen lässt, um so schönere und raschere Resultate daraus hervorgehen. Dabei ist freilich nicht zu verhindern, dass das Rad des Fortschritts in seinem Gange Individuen zermalmt, die ihm nicht zu folgen wissen, aber Niemand wird verlangen wollen, dass wegen derer, die nicht folgen können, aller Fortschritt gehemmt werden soll. Lasse man lieber den Grundsatz gelten, dass der Staat sich ja nirgends unnöthiger Weise in Reglung von Privatsachen einlassen soll.

Wo solche Prüfungen und in Folge davon Verweigerungen von Patenten existiren, da müssen auch Recurse zugelassen werden, folglich Prüfungs- und Recurscollegien bestehen; es wird also dadurch ein weiteres Mittel geschaffen, die Staatsverwaltung schwerfällig zu machen und die Vielschreiberei zu vermehren. Vereinfachung, Verwohlfeilerung der Staatsmaschine muss aber derzeit das Losungswort bei Einführung jeder Aenderung im Staatsorganismus sein.

Je kleiner ein Staat ist, um so schwerer werden sich die rechten Männer in solche Prüfungscommissionen finden, um so drückender wird für den Staat die Vermehrung seines Organismus, um so unpassender ist daher die Einrichtung solcher Prüfungen, somit passt dieselbe am allerwenigsten für den Zollverein, der gerade aus kleineren Staaten besteht.

Endlich ist in dieser Hinsicht noch zu bemerken, dass durch solche Prüfungen dem Staat eine Verantwortlichkeit zufällt, die er unmöglich übernehmen kann. Solche Vorprüfungen öffnen Thür und Thor für Irrthum, Missbrauch, Willkür, Bestechungen etc., und wenn auch in den meisten Fällen diese Uebelstände

nicht vorkommen werden, so setzt man doch schon durch die Einrichtung der Prüfungen die Regierung einerseits der Versuchung und andererseits dem Misstrauen, Verdacht und Vorwürfen aus.

Es ist bereits gesagt worden, dass Niemand im Stande ist, über die Nützlichkeit, Gleichgültigkeit oder Schädlichkeit einer Erfindung zu entscheiden, ehe dieselbe nur recht zur That geworden ist. Noch viel weniger aber kann über die Neuheit einer Erfindung mit Sicherheit erkannt werden, denn eine Commission ist kein allwissender Gott.

Als Ergebniss der Vorprüfung kann also, wenn man wahr sein will, nur erklärt werden, die zur Patentirung vorgelegte Erfindung scheint neu, scheint nützlich zu sein, und es muss dabei immer der Weg offen bleiben für eine Privatklage auf Nichtigkeit wegen Mangel an Neuheit, oder für eine Staatsklage auf Nichtigkeit wegen nachträglich sich herausstellender polizeilicher Schädlichkeit. Wenn aber diess bleiben muss, so ist die Vorprüfung überflüssig und bringt den Staat nur in die Verlegenheit, heute verwerfen zu müssen, was er gestern gut geheissen hatte.

Sie bringt aber den Staat auch noch in die weitere Verlegenheit, dass er beim besten Willen doch manchmal für gut und nützlich erklären wird, was sich nachher als blosse Charlatanerie und Spekulation ausweist, und dass dabei das Publikum durch sein Vertrauen auf die vom Staat durch die Patentertheilung ausgesprochene Nützlichkeitserklärung und damit verbundene Empfehlung der Erfindung getäuscht wird, dass der Patentinhaber die vom Staat ausgesprochene Billigung als Mittel benützt, um das Publikum zu prellen.

Die Vorprüfung ist nichts als eine Bevormundung, eine Censur, sie gehört dem patriarchalischen Staate an, aber sie widerspricht den Begriffen und Bedürfnissen des 19ten Jahrhunderts.

Mit dieser Vorprüfung hängt es zusammen, dass im Zollverein die in Einem Staate ertheilten Patente nicht auch in den andern Gültigkeit haben, weil kein Staat dem Urtheil der Prüfungscommissionen der anderen, namentlich kleineren Staaten traut. Man will also einerseits die Patente des Staates A im Staate B nicht gelten lassen, und will doch den Fabrikanten

im Staate B freien Handel in den Staat A hinüber sichern, darum die weitere Bestimmung, dass patentirte Erfindungen zwar nicht im Lande verfertigt, aber von allen andern Zollvereinsstaaten eingeführt werden dürfen. Somit geht von dieser ersten Frage über die Vorprüfungen und von der bedauerlichen Lösung, welche dieselbe in der Zollvereinsconvention gefunden hat, die Zerstörung alles Patentschutzes im Zollverein aus, und es kann daher auch ehe von dem Princip der Vorprüfungen abgegangen wird, an eine zweckmässige Patentgesetzgebung im Zollverein nie gedacht werden.

In manchen Staaten, z. B. in Oesterreich, wird die Unterscheidung gemacht, dass die Vorprüfung sich weder auf die Frage über die Neuheit der Erfindung, noch auf die Frage über die Nützlichkeit derselben für den Erfinder, noch auf den Gewinn für's Publikum, noch auf die technische Zweckmässigkeit, noch auf den nationalökonomischen Nutzen für den Staat erstreckt, dass alle diese Fragen bei der Patentertheilung ganz unberücksichtigt und unerörtert gelassen werden; dass aber dennoch die Administrativbehörde, ehe sie das Patent ertheilt, darüber erkennt, ob dasselbe nichts Ungesetzliches oder Polizeiwidriges enthalte. Für diese Einrichtung lassen sich viele Gründe anführen: es scheint widersinnig, dass die Administrativbehörde ein Patent ertheile, und in derselben Minute bei den Gerichten auf Nichtigkeit wegen Ungesetzlichkeit klage. Da der, mit der Administrativbehörde in ein und derselben Person verbundenen Polizei die Präventivjustiz zukommt, so liegt ihr auch die Pflicht ob, jeder Ungesetzlichkeit nicht nur anklagend, sondern vorbeugend entgegen zu treten, daher sie auf etwas Ungesetzliches kein Patent ertheilen kann. Wenn man verlangen wollte, die Behörde soll eine Erfindung patentiren, welche gegen ein klares offenes Gesetz verstosst, so hiesse das verlangen, die Behörde soll mit geschlossenen Augen und verstopften Ohren handeln.

Trotz diesen gewiss gewichtigen Gründen wurde in Frankreich auch diese beschränkte Vorprüfung verworfen, weil man mit aller Consequenz jede Art von Staatsgarantie abschneiden, jedes Nichtigkeitsurtheil gegen ein Erfindungspatent den Gerichten zuweisen wollte, und weil, wie oben schon gesagt, es nicht vermieden werden könnte, dass doch in einem oder dem andern Fall

nachträglich noch bei den Gerichten gegen ein schon ertheiltes Patent geklagt werden müsste wegen einer Gesetzwidrigkeit der Erfindung, welche im ersten Augenblick nicht erkannt werden konnte, und weil man jeden Conflict zwischen Verwaltung und Gerichten abschneiden wollte.

So ehrenwerth diese Gründe sind, so haben sie doch mehr die Consequenz, als die Natur der Sache im Auge. Ein Erkenntniss darüber, ob eine Erfindung nicht gegen die Gesetze verstosst, ist keine Prüfung der Erfindung, gewährt keine Staatsgarantie für dieselbe, enthält keine Bevormundung, keine Staatseinmischung in Privatangelegenheiten. Mit einem solchen Erkenntniss sind also die Uebel nicht verbunden, welche eine technische Prüfung mit sich bringen würde.

Es ist hier scharf und bestimmt zu unterscheiden zwischen juridischer Erkenntniss über die gesetzliche Zulässigkeit der Erfindung und einer technischen Prüfung und Würdigung derselben. Erstere kann man zugeben, ja sogar für nothwendig finden, während man zu gleicher Zeit letztere für nachtheilig, gefährlich und verwerflich hält, ohne dass in dieser Ansicht eine Inconsequenz läge.

Ich glaube daher, dass der Staat vor Ausstellung des Erfindungspatents zu prüfen hat: 1) ob die Beschreibung der Erfindung deutlich genug ist, 2) ob die Erfindung nichts Gemeinschädliches enthält, 3) ob die Person des Erfinders den gesetzlichen Bedingungen entspricht, 4) ob der Gegenstand des Patentgesuches auch wirklich eine technische Erfindung ist, oder nicht etwa eine unpatentirbare, z. B. eine rein wissenschaftliche Entdeckung u. dgl. Findet sich in keiner dieser rein formellen Hinsichten ein Anstand, so ist das Patent zu ertheilen. Sollte der Patentcommission bekannt sein, dass die Erfindung nicht neu ist, oder an einem andern Nichtigkeitsgrunde leide, so kann sie privatim den Bittsteller darauf aufmerksam machen, damit derselbe sein Gesuch bei Zeiten zurückziehen und dadurch Processe vermeiden kann; aber eine Ursache für Patentverweigerung kann der Mangel an Neuheit u. dgl. nicht geben, wohl aber kann nachher auf solchen Grund eine Klage auf Nichtigkeit des Patents gegründet werden.

Neuheit der Erfindung. Die erste Bedingung für die Patentirbarkeit einer Erfindung ist, dass sie neu sei. Nur etwas

ganz Neues ist im Alleinbesitz des Erfinders, und verkaufen kann Niemand einen Gegenstand, in dessen Alleinbesitz er nicht ist. Eine Erfindung ist daher nicht mehr neu, also nicht mehr patentirbar, sobald sie irgendwo im Inland oder Ausland in irgend einer Sprache [1]) so genau und ausführlich beschrieben und gedruckt wurde, dass sie nach dieser Beschreibung nachgemacht werden kann. Sie ist nicht mehr neu, wenn sie andern Menschen als dem Erfinder vor der Patentertheilung bekannt war, sei es nun durch gedruckte, schriftliche oder mündliche Mittheilung von Seiten des Fabrikanten, sei es durch Unvorsichtigkeit, durch Zufall, durch Veruntreuung, Diebstahl oder Raub, sei es durch das Fabrikat selbst, wenn nämlich das Fabrikat ein solches ist, dass es auf den blosen Anblick oder nach einer damit angestellten Analyse nachgeahmt werden kann, wie z. B. eine Maschine, ein Werkzeug, ein chemisches Präparat u. s. w. Es ist ganz gleichgültig, durch wen und wie die Erfindung bekannt wurde, das Bekanntsein an und für sich macht sie unpatentirbar, denn eine anderwärts schon bekannte Erfindung ist eben dadurch schon öffentliches Eigenthum und kann daher nicht mehr an das Gemeinwesen verkauft werden, dem sie schon gehört.

So klar, so unbestreitbar und so scharf bestimmbar diese Neuheit zu sein scheint, so erfordert doch Ein besonderer Umstand auch noch besondere Bestimmungen. Gar viele Erfindungen sind nämlich der Art, dass der Erfinder die nöthigen Vorversuche und Vorbereitungen für die Erfindung nicht ohne fremde Hilfe vornehmen kann. In solchem Falle ist also eine Mitwissenschaft Anderer vor der Patentertheilung unvermeidlich. Soll darum das Patentgesuch nichtig sein? Das hiesse den Zweck und Nutzen

1) In der englischen Gesetzgebung wird alles als neu angenommen, was nicht in England bekannt und gedruckt ist. Eine Erfindung, welche in auswärtigen Journalen mit aller Ausführlichkeit bekannt gemacht wurde, kann also dennoch auf Neuheit Anspruch machen und patentirt werden. Eine solche Auslegung der Neuheit widerspricht aber offenbar, besonders bei den jetzigen leichten und lebhaften Verkehrsverhältnissen, dem Begriff der Neuheit und verstosst gegen die einfachsten Gesetze der Logik; denn was in irgend einem Lande öffentliches Eigenthum der Gesellschaft ist, kann nicht in einem andern Lande Eigenthum eines Einzelnen sein, also auch nicht von diesem an die Gesellschaft verkauft werden.

eines Patentgesetzes von vorn herein zu mehr als der Hälfte wieder zerstören! Es ist daher eine besondere Bestimmung darüber nothwendig, dass die Mitwissenschaft der Arbeitsgehülfen und anderer zur Erfindung nothwendiger Hülfspersonen, sofern von diesen die Mitwissenschaft nicht weiter verbreitet wurde, die Erfindung nicht der Eigenschaft der Neuheit entkleidet. Aber auch die weitere Bestimmung ist nothwendig, dass wenn durch Schuld solcher Hülfspersonen der Gegenstand der Erfindung bekannt wird, diese dadurch sich je nach Umständen des Verbrechens der Verschleuderung anvertrauten Gutes, oder der Veruntreuung, oder des Diebstahls, oder des Raubs schuldig machen, und in diesem Verhältniss strafbar werden und von dem Verletzten auf Schadenersatz angeklagt werden können.

Bis jezt enthält kein Patentgesetz diese beiden Bestimmungen. Sie sind aber nothwendig, wenn die Bestimmung über die Neuheit der Erfindung nicht zu unpraktischen, den Zweck des ganzen Gesetzes gefährdenden Consequenzen führen soll.

Wenn der Entwender des Erfindungsgeheimnisses dieses nicht zu Verrath oder öffentlicher Bekanntmachung benützte, sondern damit für sich ein Patent erschlich, so versteht sich von selbst, dass das Patentrecht vom Dieb auf den Erfinder zu übertragen ist.

Bei manchen Gesetzgebungen, z. B. in England und Oesterreich, können auch ältere, in Vergessenheit gerathene Erfindungen Patente erlangen. In der österreichischen Gesetzgebung wird in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Entdeckung und Erfindung gemacht. Die Wiederauffindung alter aber vergessener Erfindungen wird Entdeckung genannt. Die Entdeckungen werden wie die neuen Erfindungen für patentirbar erklärt, weil der Staat die Verwirklichung jeder guten Erfindung unterstützen will, gleichgiltig ob sie Erfindung oder Entdeckung ist. Wenn die Patente blos von nationalökonomischem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, so ist dieser Entscheidungsgrund allerdings richtig; dagegen wird dadurch der Grundsatz über die Nothwendigkeit der Neuheit einer Erfindung verletzt. Das Gesetz ist in letzterer Hinsicht sonst äusserst streng, damit nicht durch die Patente Privatrechte verletzt werden. Nur sehr gewichtige praktische Gründe könnten daher Ausnahmen von diesem Grundsatz rechtfertigen. Allein die Zahl der Entdeckungen wird wohl nie gross werden, denn wirklich

werthvolle Erfindungen gerathen nicht leicht wieder in volle Vergessenheit. Darum wird der nationalökonomische Nutzen, den diese Ausnahme verspricht, ein sehr geringer und von keinem solchen Belang sein, dass er die Ausnahme rechtfertigte. Dagegen könnte man feststellen, dass Geheimnisse, welche mit dem Tode des Besitzers vollkommen verloren gegangen sind, wenn sie wieder erfunden werden, als neue Erfindung gelten, denn hier war die Gesellschaft nie im Besitz der Erfindung, sie ist es auch jetzt nicht, folglich besitzt eine solche Erfindung die Eigenschaft der Neuheit für den Erfinder wie für die menschliche Gesellschaft in vollem Grade.

Falls ein Erfinder ein Patent für eine Erfindung nachgesucht und erhalten hat, welche schon vor Eingabe seines Patentgesuches von einem Dritten geübt, jedoch geheim gehalten wurde, so bestimmt das württembergische Patentgesetz, dass dann das später verliehene Patent in Kraft bleibe, seine Wirkung sich aber nicht auf diejenigen erstrecke, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patentgegenstand geübt haben. Dabei wurde also vorausgesetzt, dass der Vertrag zwischen Erfinder und Staat an keinem Nichtigkeitsgrunde leide. Weil die Erfindung sowohl für den Erfinder als auch für die Gesellschaft neu gewesen, so haben beide einen gültigen Kaufvertrag abschliessen können. Diess vorausgesetzt, würde aber auch die Gültigkeit des Patents in voller Ausdehnung daraus folgen, so dass auch der frühere Erfinder das Recht auf Ausübung seines Geheimnisses verlieren müsste. Dieser Verlust wäre als Folge davon anzusehen, dass derselbe seine Erfindung nicht mitgetheilt, nicht zum öffentlichen Eigenthum gemacht hat. Es war wohl das Gefühl der Härte dieser Consequenz, das die obige Bestimmung veranlasste, welche eine Billigkeitsausnahme für den ersten Erfinder gestattet. Dass eine schon in Ausübung befindliche Erfindung dennoch als neu angenommen und patentirt wird, ist eine Ausnahme von der Bestimmung der Neuheit und diese erste Ausnahme brachte die Nothwendigkeit einer zweiten.

Hätte man statt gesetzlicher Feststellung dieser zwei Ausnahmen die ganze Bestimmung weggelassen, so wäre das Gesetz consequent geblieben und in Wirklichkeit wäre die Sachlage für den ersten wie für den zweiten Erfinder dieselbe

Dann steht nämlich dem ersten Erfinder der Weg einer Nichtigkeitsklage wegen Mangel an Neuheit der Erfindung offen. Da er aber durch diese Nichtigkeitsklage sich um sein Geheimniss, den Patentirten aber um sein Patent bringen würde, so wird er sowohl als der Patentirte eine Vereinigung zu gemeinschaftlicher Benützung des Patents durch Privatvertrag vorziehen. Die Folge ist dann also die gleiche wie bei der gesetzlichen Bestimmung des württembergischen Gesetzes, nämlich gemeinschaftliche Ausbeutung des Patentrechts von beiden Erfindern, nur mit dem Unterschied, dass im einen Falle diese Gemeinschaftlichkeit durch gerichtliches Erkenntniss, im andern Falle durch Privatvertrag zu Stande kommt. Die Weglassung dieses Paragraphen bringt somit grössere Consequenz in das Gesetz, hat praktisch dieselbe Wirkung und lässt durch einen Privatvertrag zu Stande bringen, was sonst Sache der Gerichte wäre, wodurch also auch noch der Vortheil der Geschäftsvereinfachung erzielt wird.

Verbesserungen und Patente darauf. Minerva ist aus Jupiters Haupte vollkommen entsprungen; die Erfindungen sind aber keine Göttinnen, sondern menschlichen Ursprungs und entstehen daher als Kinder, die erst wachsen, gedeihen und erstarken müssen. Darum folgt in der Regel jeder Erfindung eine Reihe von Verbesserungen. Erfindung und Verbesserung gehen aber oft so in einander über, dass es schwer halten würde, im Gesetz einen Unterschied festzustellen. Nicht immer ist die erste Erfindung, manchmal auch die Verbesserung dasjenige, was der ganzen Erfindung erst Werth und Brauchbarkeit giebt. Man hat z. B. vor Girard Flachs auf Maschinen gesponnen, aber brauchbar wurde die mechanische Flachsspinnerei erst durch die Anwendung des warmen Wassers dazu. Diese Anwendung war also, je nachdem man sie betrachtet, Erfindung oder Verbesserung. Wohl jede Erfindung kann so als Verbesserung betrachtet werden und jede Verbesserung ist eine Erfindung; desshalb ist eine Verbesserung eben so gut patentirbar als eine Erfindung.

Ist nun die Erfindung patentirt und kann die Verbesserung nicht ausgeübt werden ohne Mitbenützung der Erfindung, so kann der Verbesserer seine Verbesserung nicht in Anwendung bringen, ohne die Erlaubniss vom Erfinder zur Ausübung der ursprünglichen Erfindung sich erworben zu haben. Umgekehrt kann der

Erfinder, wenn der Verbesserer auf die Verbesserung ein Patent erworben hat, diese nicht anwenden, ohne sich zuvor mit dem Verbesserer darüber abgefunden zu haben. Nun liegt es sehr offen da, dass in solchem Falle Erfinder und Verbesserer gegenseitig das Interesse haben, sich zu verständigen. Das Gesetz aber kann sich darein nicht mischen, sondern muss diese gegenseitige Verständigung den Betheiligten selbst überlassen. Nur Eine Rücksicht liegt dem Gesetze ob.

Der Erfinder muss, damit seiner Erfindung die Neuheit nicht verloren gehe und sie dadurch die Patentirbarkeit verliere, zu einer Zeit sein Patentgesuch eingeben, zu einer Zeit sich die Veröffentlichung seiner Erfindung gefallen lassen, in welcher die Erfindung noch erst Gedanke, erst Keim ist, wenigstens nicht im Grossen angewendet wurde. In dieser Zeit ist es keine Kunst, Verbesserungen daran anzubringen. Sobald daher die Erfindung bekannt gemacht ist, werden die Concurrenten sich darüber her machen, sich auf Verbesserungen patentiren lassen, welche zu nützlicher Ausführung nothwendig sind, auf welche aber auch der Erfinder bei der Ausführung im Grossen leicht und bald selbst gekommen wäre, und werden dadurch den Erfinder zwingen, sein Patentrecht mit ihnen zu theilen.

Um solche Raubritterei zu verhindern, damit ferner ein Erfinder auch für eine unreife Erfindung sich ohne Gefahr der unzeitigen Veröffentlichung derselben patentiren lassen und dadurch Zeit gewinnen kann, sie zur Reife zu bringen, und endlich in Betracht dessen, dass der Erfinder, wenn er gewollt hätte, seine Erfindung noch beliebig lange hätte für sich behalten und der Gesellschaft vorenthalten können, hat das neue französische Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass ein Jahr lang von dem Beginn des Patents an nur dem Patentinhaber zustehe, sich auf Aenderungen und Verbesserungen seiner Erfindung patentiren zu lassen, und zwar entweder so, dass diese Verbesserungen ein integrirender Theil seines Patents werden, oder so, dass er auf diese Verbesserungen ein selbständiges Patent nehmen kann. Falls im Laufe dieses Jahres ein Anderer eine Verbesserung erfindet, so kann dieser die Beschreibung derselben mit einem Patentgesuch dafür beim Ministerium versiegelt niederlegen. Nach Ablauf des Jahres werden solche Gesuche eröffnet und nun können die

Verbesserer auf neue, vom Patentinhaber nicht inzwischen für sich beanspruchte Verbesserungen patentirt werden. Wenn zwei verschiedene Personen für die gleiche Verbesserung Patentgesuche niedergelegt hatten, so erhält derjenige das Patent, welchem die Priorität in der Vorlage des Gesuches zukommt.

In England suchte die Gesetzgebung den gleichen Zweck durch ein anderes Mittel zu erreichen, durch die sogenannten Caveats. Wer eine Erfindung noch nicht so weit vervollkommnet hat, dass er sich darauf patentiren lassen könnte, ohne die Verbesserer fürchten zu müssen, oder wer überhaupt mit einer Erfindung umgeht, aber noch nicht fertig ist, kann sich gegen Erlegung einer Taxe von 2 Guineen das Recht erkaufen, dass kein Patent für einen Gegenstand ertheilt wird, der mit dem von ihm bezeichneten gleich oder ähnlich ist, ohne dass er davon in Kenntniss gesetzt worden wäre. Ist eine solche Benachrichtigung erfolgt, so hat er sich inner 7 Tage zu erklären, ob er gegen die Patentertheilung Einsprache zu machen hat oder nicht. Im Fall einer Einsprache hat er sein Patentgesuch einzugeben. Sind dann die beiden Erfindungen verschieden, so können beide patentirt werden; sind sie aber gleich, so wird ein Patent nur ertheilt, wenn sich beide Erfinder vereinigen.

Durch diese Einrichtung wird aber der Erfinder gegen Einen, der später kommt, und der ihm vielleicht auf irgend eine Weise sein Geheimniss abgelauert hat, nicht geschützt, sondern er hat besten Falls mit ihm den Vortheil des Patentes zu theilen. Auch gewährt diese Einrichtung dem Erfinder nicht die Möglichkeit, Versuche im Grossen anzustellen, weil sie ihm keinen Schutz für die Neuheit seiner Erfindung bietet. Endlich geben die Caveats den Industrierittern Gelegenheit zu Ausübung ihrer Betrügereien. Sobald sie nemlich eine Entdeckung wittern, so wird, so gut es geht, ein Caveat zusammengestoppelt, unterdessen sucht man dem Erfinder seine Erfindung abzulauern, und bis dieser sein Patentgesuch eingiebt, ist man im Stande, so viel über die Erfindung anzugeben, dass der Erfinder Processe führen oder das Patent mit dem Raubritter theilen muss. Ein andermal führt der Titel eines in aufrichtiger Gesinnung genommenen Caveats darauf, sich auf den gleichen Gegenstand ein Patent auszubitten

in der Absicht, den Erfinder durch die Furcht vor Processen u. s. w. zu einer Abfindungssumme zu nöthigen.

Demnach muss den Bestimmungen des französischen Gesetzes der Vorzug vor den englischen Caveats gegeben werden. Auch halte ich es für einen wesentlichen Mangel, wenn ein Patentgesetz hierüber gar keine Bestimmung enthält. Fraglich ist dagegen noch, auf wie lange Zeit dem Erfinder das Alleinrecht auf Verbesserung seiner Erfindung zustehen soll. Für manche Erfindungen wird ein Jahr mehr als nothwendig sein, während für andere ein Jahr nicht einmal hinreicht. Eine Stufenleiter wäre daher dem Sachverhalt angemessener, allein wer sollte dann die Erfindungen danach eintheilen? Die Administrativbehörde? Dann wären die Prüfungen mit allen ihren Uebeln wieder eingeführt. Oder der Erfinder selbst? Nun dieser wird auf seinen Vortheil sehen, und sich immer die längste Zeit ausbedingen. Somit bleibt nichts übrig, als einen bestimmten Termin festzusetzen.

Alle Gesetzgebungen bestimmen einen Termin, inner dessen die Erfindung in Ausübung gesetzt sein muss, widrigenfalls das Patent für nichtig erklärt wird. So lange nun der Patentirte noch keine Gelegenheit gefunden hat, seine Erfindung wirklich auszuüben, so lange konnte derselbe auch unmöglich diejenigen Verbesserungen hinzufügen, welche die Ausführung im Grossen sogleich als nothwendig herausstellen wird. Von dem Moment der Ausübung an kann man dagegen von dem Erfinder verlangen, dass er nun diejenigen Verbesserungen, die für praktische Vervollkommnung seiner Erfindung nothwendig sind, bald selbst finde, oder aber andere nicht an derlei Erfindungen hindere. Ich möchte daher vorschlagen, dass jeder Erfinder bei der Patentertheilung verpflichtet werden soll, bei Gefahr der Nichtigkeit des Patents, Anzeige zu machen, sobald er seine Erfindung ausübt, etwa vom ersten Verkauf an gerechnet, und dass ihm vom Moment dieser Anzeige an 6 Monate lang noch das Alleinrecht auf Verbesserung seiner Erfindung zustehen soll. Verbinden liesse sich damit die Bestimmung des französischen Gesetzes, dass Verbesserer versiegelte Patentgesuche auf Verbesserungen schon vor Ablauf dieses Termins bei der Behörde niederlegen können, um sich das Prioritätsrecht für Patentirung ihrer Verbesserungen zu erwerben.

Einführungspatente. In sämmtlichen Staaten mit Patent-Gesetzgebungen ist auch die Möglichkeit offen gelassen, für Erfindungen, welche im Ausland gemacht wurden, Patente zu erwerben, entweder für die Person des Erfinders selbst, oder für Landesangehörige auf Einführung der auswärtigen Erfindung.

Von nationalökonomischem Gesichtspunkt aus hat man dafür geltend gemacht, dass durch solche Bestimmungen die Einführung auswärtiger Erfindungen im Inland befördert und dadurch die Industrie im Allgemeinen gehoben werde. Allein dafür wird man nie bange haben dürfen, dass werthvolle Erfindungen des Auslandes zu spät und langsam oder gar nicht eingeführt werden, denn wo ein Nutzen sich sehen lässt, da fehlt der Liebhaber dazu nie. Wenn aber eine Erfindung keinen Gewinn verspricht, dann wird auch die Möglichkeit, ein Patent darauf erhalten zu können, nichts nützen; auch wäre in diesem Fall die Monopolertheilung weder für den Patentirten, noch für das Gemeinwohl von Nutzen, wohl aber könnte sie die natürliche Fortentwicklung der Industrie hemmen. Einen nationalökonomischen Nutzen haben also die Einführungspatente aus diesem Grunde wenigstens nicht.

Erfindungspatente werden ertheilt, theils um zu Erfindungen anzureizen, theils um den Erfinder für die Kosten seiner Erfindung zu entschädigen, endlich um auf diesem Weg die Landesindustrie zu heben. Einführungspatente aber, wie sie in sämmtlichen jetzigen Gesetzgebungen bestehen, leisten weder das Eine noch das Andere, und sind daher als zweckwidrig zu verwerfen.

Nur unter Einer Bedingung und unter Einem Gesichtspunkte lassen sie sich vertheidigen. Manche Erfindungen, besonders wenn sie sich auf seltene Fabrikate beziehen, sind der Art, dass selbst in einem grossen Staate zu wenig verbraucht würde, als dass der Erfinder einen ordentlichen Nutzen aus seiner Erfindung ziehen könnte. Einen solchen kann er nur gewinnen, wenn er in mehreren, wo möglich in allen grösseren Staaten Europas patentirt ist. In diesem Falle wird dem Staate daran liegen, dass seine Bürger für ihre Erfindungen auch im Ausland Patente erhalten können. Was Du aber willst, das Dir die Leute thun sollen, das thue Du ihnen auch! Dann aber darf nie der Einführer patentirt werden, der Speculant, der da trachtet, wo er sich auf eines Erfinders Kosten bereichern könne, dem nur das Verdienst der Speculation

zukommt, dem keine verlierbare Erfindung abzukaufen ist, dem keine Erfindungskosten zu ersetzen sind, sondern nur der Erfinder selbst. Auch wird nicht jeder Ausländer patentirbar sein, sondern nur Bürger solcher Staaten, welche den eigenen Bürgern ein gleiches Recht gewähren.

Bei solcher Einrichtung der Erfindungspatente für Ausländer, wenn namentlich mehrere grössere Staaten auf gegenseitige Gewährung dieses Rechts mit einander übereingekommen sind, ist dann auch der Zweck erreicht, dass die Erfindung dem Staat, welchem der Erfinder angehört, durch Bereicherung des letzteren und durch den Nutzen, den seine Arbeiter ziehen, einen national-ökonomischen Gewinn bringen kann. Unter dieser, aber auch nur unter dieser Bedingung, sind daher die Patentertheilungen an Ausländer vernünftig und räthlich. Dagegen ist die Ertheilung von Einführungspatenten an Inländer, an weltlaufende Speculanten eine unzweckmässige und verwerfliche Gesetzesbestimmung.

Es versteht sich, dass der Charakter der Neuheit, wie er oben auseinandergesetzt wurde, den Erfindungen des Auslandes eben so wenig fehlen darf, als denen des Inlands. Damit ist freilich für die Erfinder in solchen Staaten (z. B. Russland), in welchen die Erfindung sogleich bei Ertheilung des Patentes öffentlich bekannt gemacht wird, der Nachtheil verknüpft, dass sie dadurch die Patentirbarkeit in andern Staaten verlieren. Allein dafür kann durch Bestimmungen in der Gesetzgebung (s. die Bemerkungen über die Zeit der Bekanntmachung der Erfindung) geholfen werden; dagegen kann und darf die erste Grundlage der Patentertheilung, die Neuheit der Erfindung nicht beeinträchtigt werden.

Das neue französische Gesetz (von 1844) hat zwar die Einführungspatente nicht mehr aufgenommen, und dafür dem auswärtigen Erfinder das Recht gegeben, in Frankreich Patente nachzusuchen und erhalten zu können; es hat aber übersehen, dass es dadurch Frankreich in Nachtheil versetzt gegen ein solches Land, welches französischen Bürgern nicht dieselben Rechte gewährt.

Die meisten Gesetzgebungen haben ferner die Bestimmung, dass solche im Ausland schon patentirte Erfindungen nur auf so lange patentirbar sind, als das Patent im Ausland noch dauert.

Dass ein Ausländer nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als ihm in seinem eigenen Vaterlande zugestanden werden, versteht sich wohl von selbst; daher erscheint diese Bestimmung sachgemäss und empfehlungswerth.

Veröffentlichung des patentirten Verfahrens. Durch die Patentertheilung, d. h. durch den Ankauf der Erfindung für den Staat, tritt letzterer in den Besitz der neuen Erfindung. Die Ausbeutung derselben bleibt zwar noch auf die Zeit der Patentdauer dem Erfinder ausschliesslich überlassen, aber die Kenntniss der Erfindung gehört von da an dem Erfinder nicht mehr allein an, sondern ist öffentliches Eigenthum geworden. Die Staatsangehörigen haben demnach ein Recht an den Mitbesitz dieses öffentlichen Eigenthums, und können die Mittheilung desselben durch öffentliche Bekanntmachung ansprechen. Durch die Patentertheilung ist ein Theil ihrer freien Mitwerbung beschränkt worden; der Beschränkte kann und muss daher verlangen, dass er über Grösse und Richtung dieser Beschränkung in genaue Kenntniss gesetzt werde. Er muss die patentirte Erfindung kennen, um nicht unwissentlich das Patent zu übertreten, um nicht Zeit, Mühe und Geld an eine Erfindung zu verschwenden, die schon gemacht, ja sogar schon patentirt ist. Die Erfindung muss ferner öffentlich bekannt werden, damit das, was in ihr Allgemeines ist, nicht zugleich mit der Geheimhaltung des Besonderen verloren gehe.

Aus allen diesen Gründen folgt daher, dass nicht nur der Titel des Patentes, sondern die ganze Beschreibung der patentirten Erfindung sogleich nach Ertheilung des Patentes öffentlich bekannt zu machen ist.

Dagegen wird geltend gemacht, dass alsbaldige Veröffentlichung der Erfindung dieselbe auch sogleich dem Auslande zugänglich macht, und somit den Staat, in welchem die Erfindung gemacht und patentirt wurde, dem Ausland gegenüber in Nachtheil setzt, da dieses die Erfindung nun ohne alle Beschränkung benützen und ausbeuten kann. Wenn die Geheimhaltung des patentirten Verfahrens leicht oder überhaupt möglich wäre, so würde dieser Grund von grossem ökonomisch-politischem Gewichte sein. Da aber für Erfindungen, welche geheim gehalten werden können, in der Regel keine Patente nachgesucht werden,

die patentirten Erfindungen also auch ohne Veröffentlichung einer Beschreibung derselben mehr oder minder leicht nachzumachen sind, so kann dieser Grund die Nothwendigkeit der alsbaldigen Veröffentlichung des Patentes nicht umstossen.

Als weitere Einwendung gegen die Veröffentlichung wird behauptet, dass dadurch die rechtswidrige Nachahmung der Erfindung erleichtert werde. Daran ist richtig, dass die Veröffentlichung des Verfahrens das mechanische Nachmachen allerdings mühelos und leicht macht; aber eben so richtig ist, dass die Entschuldigung der Unwissenheit dadurch abgeschnitten wird, dass der Nachahmer leichter seiner betrügerischen Absicht überführt werden kann, und dass es für den Erfinder, für das Publikum und für die Behörde leichter wird, die Nachahmer zur Strafe zu ziehen.

Die betrügerische Nachahmung wird also gefährlicher, und wird somit durch die Veröffentlichung des Verfahrens nicht befördert, sondern erschwert und verhindert.

Der Erfinder selbst hat noch ein weiteres Interesse für die Veröffentlichung, indem dadurch sein Name und sein Product bekannt gemacht wird, was für seinen Absatz nur günstig wirken, ihm also nur Gewinn bringen kann.

Wenn die Erfindung sogleich nach der Patentertheilung in ihrem vollen Umfange veröffentlicht wird, so ist sie von da an in andern Ländern nicht mehr patentirbar, weil sie nicht mehr den Charakter der Neuheit trägt. Um daher dem Erfinder nicht die Möglichkeit abzuschneiden, sich auch im Ausland patentiren zu lassen, muss das Gesetz, wenn es sonst alsbaldige volle Veröffentlichung des Verfahrens anordnet, doch zugleich gestatten, dass wenn ein Erfinder erklärt, er wolle sich auch im Ausland patentiren lassen, ihm hiefür eine hinreichende Frist gegeben werden dürfe, vor deren Ablauf das Verfahren nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Von den vorhandenen Patentgesetzgebungen veröffentlichen einige das Verfahren nach einem Jahre (Oesterreich), andere nach 3 Jahren (Bayern), andere nach geschehener zweiter Taxeinzahlung (Frankreich, unter der früheren Gesetzgebung), die meisten erst nach Verfluss der Patentdauer. Bei letzteren ist dann unter mehr

oder minder ausgedehnten Beschränkungen Dritten eine Einsichtnahme von der Patentbeschreibung erlaubt.

Oben wurde schon ausgeführt, dass bei grossen Staaten eine solche Geheimhaltung zweckwidrig ist, dagegen kann zugestanden werden, dass bei den kleinen Staaten Deutschlands, so lange dieselben sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Patentgesetz vereinigt haben, und so lange die Zollvereinsbestimmungen noch den Patentschutz, welchen Ein Staat gewährt, durch die Bestimmung freier Einfuhr von den Nachbarstaaten aus vernichten, eine Geheimhaltung im Interesse des Erfinders nothwendig gestattet werden muss. Wenn übrigens hier sich ergiebt, dass die Vereinzelung der kleinen Staaten Deutschlands zweckwidrige Gesetzesbestimmungen verlangt, so folgt daraus nur von Neuem, wie nothwendig es für diese kleineren Staaten ist, sich zu einem gemeinschaftlichen Gesetze zu vereinigen.

Die Einrichtung, die Erfindung nur dadurch zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass ihre Beschreibung in irgend einem Bureau der Hauptstadt niedergelegt wird und dort zur Einsichtnahme offen steht, eignet sich vor Allem nicht für den Zollverein, weil dieser eine Hauptstadt, welcher solche Vorzüge zuzugestehen wären, nicht besitzt. Sie ist aber auch überhaupt ungeeignet, weil dadurch Denjenigen, welche entfernt von der Hauptstadt wohnen, eine Einsichtnahme sehr erschwert wird, ja für Aermere gar nicht besteht.

Nur eine unbedingte, volle Veröffentlichung durch den Druck und mit Beigabe der nöthigen Zeichnungen kann hier dem Zweck entsprechen.

In pecuniärer Hinsicht kann ein Hinderniss nicht entgegenstehen, da ein Blatt, welches Gegenstände von solcher Wichtigkeit für die Gewerbsleute enthält, von diesen auch in genügender Menge gekauft werden wird, um seine Kosten selbst zu decken.

Ueber die Patenttaxe. Alle Patentgesetzgebungen, mit Ausnahme der preussischen, bestimmen eine Taxe, welche für die Ertheilung eines Patents an den Staat entrichtet werden muss. Diese Taxerhebung ist entstanden in einer Zeit, in welcher der Staat einen Erwerbszeug aus der Ertheilung von Privilegien machte. Für die Rechtfertigung einer solchen Taxe genügte daher in jener Zeit die Nachweisung, dass der Staat dadurch

seine Einnahme vermehre. Unterdessen ist man über Steuern und Taxen auf andere Ansichten gekommen; man musste daher auch auf andere Gründe sinnen, um die Beibehaltung dieser Taxe zu rechtfertigen.

Geht man von dem Zwecke der Patentertheilung aus, der für den Staat darin liegt, durch Begünstigung der Erfindungen die Industrie zu unterstützen, den Erfindern Gelegenheit zu geben, durch ihre Erfindung zunächst ihr eigenes und indirect das Nationalvermögen zu vergrössern, so erscheint es unbegreiflich, wie man daneben Taxen bestehen lassen mag, welche gerade auf das Gegentheil hinwirken. Es erscheint förmlich widersinnig, eine Taxe in dem Augenblick der Patentertheilung zu erheben, in dem Augenblick, in welchem der Erfinder gerade Geld nöthig hat, in welchem ihn also eine Abgabe ruinirt, nicht schützt und unterstützt.

Bekanntlich sind die Erfinder meistens nicht reich, sondern mehr oder minder unbemittelt; heisst nun das Unterstützung der Erfindungen, des Erfindungsgeistes, des unterstützungsbedürftigen Genies, wenn man in dem Moment, in welchem der Erfinder vielleicht schon sein Aeusserstes auf die Vorversuche für die Erfindung aufgewendet hat, in welchem er jetzt zur Ausführung sein ganzes Vermögen, seinen ganzen Credit zusammen nehmen muss, wenn man in diesem Augenblick den Erfinder mit einer mehr oder minder grossen und drückenden Steuer belegt?

Ein solches Verfahren widerspricht sich selbst in solchem Grade, dass es unbegreiflich erscheint, wie auch die neueren und neuesten Patentgesetzgebungen, z. B. die französische, die Taxen beibehalten konnten. Die Vertheidiger derselben sagen, die Taxe für ein Erfindungspatent sei kein Kaufpreis für das Patent, sondern eine Staatssteuer. [1]) Der Staat brauche zu seiner Existenz Steuern, welche er von seinen Bürgern erheben müsse, und zwar besonders von Denen, welche am meisten Einkommen haben, welche also am leichtesten zahlen können; dahin gehören aber namentlich Fabrikanten patentirter Erfindungen, also seien diese mit einer besondern Patenttaxe zu belegen. Diese Schlussfolgerung ist aber vollkommen unrichtig. Es ist bereits auseinander-

1) Renouard, Traité des brevets d'invention, S. 364.

gesetzt worden, wie die Erfinder meistens, namentlich anfänglich, nicht nur kein reiches Einkommen haben, sondern sogar an Geldmangel leiden. Ausserdem aber zahlt jeder Patentinhaber für sein Gewerbe eine Gewerbesteuer, die ihm ohnedies nach der Grösse seines Geschäftes zugemessen wird. Mit welchem Recht will dann der Staat einen solchen und zwar ohne alle Berücksichtigung dessen, ob die patentirte Erfindung überhaupt dem Erfinder einen Nutzen abwirft und ohne Berücksichtigung der Grösse dieses Nutzens, noch mit einer Extrasteuer belegen? Wie soll aber vollends dieses Verfahren gerechtfertigt werden, wenn man die Patentertheilung als Nationalbelohnung für die Wohlthat oder den Dienst ansehen will, den der Erfinder durch seine Erfindung der Menschheit geleistet hat? Oder soll etwa der Privilegiumsschutz durch die Taxe bezahlt werden? Aber wo lässt sich sonst der Staat einen Rechtsschutz bezahlen?. Wenn dem Erfinder durch das Patent vom Staate ein zeitliches Recht ertheilt worden ist, so hat der Staat auch eben dadurch die Verpflichtung übernommen, dieses Recht wie jedes andere Privatrecht ohne besonderes Schutzgeld den Berechtigten aufrecht zu erhalten.

Theoretisch genommen, lässt sich also kein haltbarer Grund für die Erhebung einer Patenttaxe anführen; es fragt sich nun, ob die aus der Praxis entnommenen Gründe mehr Werth haben. Man hat gesagt, wenn ein Erfindungspatent nichts kostet, so werden Patente für jede Kleinigkeit, häufig auch für unsinnige und unnütze Erfindungen genommen werden, wodurch die Zahl der Patente, die Zahl den Fortschritt hemmender Privilegien sich endlos vermehren würde. Häufig sogar werden in diesem Falle Patente genommen werden in keiner andern Absicht, als um dadurch die Leichtgläubigkeit des Publikums auszubeuten, indem man sich vermittelst des Erfindungspatentes das Ansehen der Ueberlegenheit über die Concurrenten giebt.

Allein auch diese Gründe sind nicht stichhaltig. Ist eine patentirte Erfindung auch von unbedeutendem Werthe, so ist doch nicht abzusehen, warum sie desshalb weniger Recht auf Patentirung haben soll als eine werthvollere. Sind die patentirten Erfindungen ganz werthlos, dann werden die darauf ertheilten Patente Niemanden hinderlich sein; haben sie aber einen und wenn auch nur geringen Werth, so soll dem Erfinder die Möglichkeit

gelassen bleiben, diesen Werth auszubeuten, und wenn auch einem oder dem andern ein zeitweises Hinderniss daraus erwüchse. Die Einführung einer neuen Erfindung in die Gewerbe ist meist eine Art Glücksspiel, in welchem nicht vorausgesagt werden kann wie die Würfel fallen, ob die im Kleinen gemachten Proben und Versuche auch bei der Ausführung im Grossen denselben Erfolg haben. Der Steuereinnehmer kümmert sich aber darum nicht, er verlangt die Bezahlung der Taxe, und zwar Vorausbezahlung; er lässt keine Schätzung des Werths der Erfindung zu. Nun! wenn er keinen Unterschied machen will, dann hat er auch kein Recht, einem Theil davon den Weg zur Ausführung von vorn herein durch seine Steuer zu versperren.

Der Umstand, dass eine Erfindung die rechtsgültige Patentirbarkeit verliert, wenn sie bekannt geworden ist, und dadurch den Charakter der Neuheit verloren hat, zwingt den Erfinder, sich sobald wie möglich patentiren zu lassen, zu einer Zeit ehe er noch der praktischen Ausführbarkeit im Grossen und eines Nutzens sicher ist; es ist daher im höchsten Grade unbillig, in dieser Zeit von dem Erfinder die Erlegung einer Steuer zu verlangen. Der Industrie eines Landes kann es nur erwünscht sein, wenn recht viele Patente genommen werden, d. h. wenn sich die Erfindungen und Verbesserungen Schlag auf Schlag folgen. Am wenigsten sollte man für die Industrie die Hemmnisse durch Patente fürchten, da die Praxis lehrt, dass die Fortschritte in der Industrie immer durch vermehrte Zahl der Patente nicht vermindert, sondern nur gesteigert werden.

Was nun aber das Patentnehmen aus Charlatanerie betrifft, so möchte ich fragen: hat der Charlatan nicht hundert andere Wege, die Leichtgläubigkeit des Publikums auszubeuten, und hat man je versucht, auf Zeitungsannoncen, auf Aushängeschilde, auf Etiquetten u. dgl. m. eine Taxe zu legen, weil dieselben Gelegenheit zu Charlatanerie und zu Missbrauch des Publikums geben? Wenn aber anderwärts dem Missbrauch nicht entgegengetreten wird, aus dem guten Grunde, weil dadurch mehr Gutes, nämlich die Freiheit des Verkehrs gestört würde, als auf der andern Seite dadurch gewonnen werden könnte, so muss derselbe Grundsatz auch bei den Erfindungspatenten gelten. Die Erfindungspatente werden jedenfalls die kleinste Quelle für die Charlatanerie bilden,

bei diesen also eine sonst unvertheidigbare Einrichtung zu treffen, blos um der Charlatanerie entgegen zu arbeiten, hiesse die Rose verwerfen wegen des Dornes an ihr.

Ausserdem giebt aber gerade die Entrichtung einer Taxe für ein neues Produkt diesem den Anschein eines Werthes, den es desswegen durchaus noch nicht hat, und welchen der Charlatan nur allzusehr geneigt sein wird, für seine Waare zu erkaufen. In England z. B. wo der Eigenthümer eines Patentes über irgend einen Gegenstand durch dieses Patent das Recht erhält, das königliche Wappen auf alle Gegenstände eigener Fabrikation zu setzen, ist es eine bekannte Thatsache, dass viele Patente blos desshalb genommen werden, um sich damit dieses Vorrecht zu erkaufen. Aber auch in Frankreich, Oesterreich u. s. w. werden viele Patente nur in der Absicht genommen, um sich einen Namen zu machen. Also beugen Taxen der Charlatanerie nicht vor, sondern unterstützen sie noch. Ohne Taxen findet wenigstens eine Gleichheit statt, mit Taxen aber hat der Reichthum noch den Vorrang, dass ihm diese Art der Charlatanerie offen steht, während er dem Aermern versperrt ist, so dass also die Taxen das Uebel auch in dieser Hinsicht nicht vermindern, sondern noch vermehren. Ja es lässt sich umgekehrt geradezu behaupten, jede Charlatanerie, so weit sie sich auf den Besitz eines Patents stützt, muss aufhören, sobald die Erreichung eines Patents keine Staatsbilligung mehr fordert und nichts mehr kostet.

Der gewichtigste unter allen für die Taxe angeführten Gründen, der übrigens nur auf solche Taxen anwendbar ist, welche in jährlichen Raten bezahlt werden, ist der, dass durch solche jährliche Taxzahlung mancher Erfinder bestimmt wird, vor Ablauf des Patentes auf dasselbe zu verzichten. Aber auch dieser Grund enthält einen Widerspruch der Ausführung mit der Absicht. Man will Erfindungen patentiren zur Ermunterung und Belohnung des Erfindungsgeistes, und trifft in dem Gesetz, das zu diesem Zweck gegeben wird, sogleich alle möglichen Vorkehrungen, um dem Erfinder diese Belohnung so beschwerlich als möglich zu machen, damit er geneigt werde, sich recht bald für eine solche Belohnung schön zu bedanken.

Aus allem dem geht hervor, dass die Taxerhebung für Patente weder praktisch noch theoretisch rechtfertigbar ist, dass

ferner diejenigen Taxen, deren ganzer Betrag gleich bei der Patentertheilung erhoben wird, die zweckwidrigsten, diejenigen, die in jährlichen steigenden Raten bezahlt werden, unter den Uebeln noch das kleinste sind.

Rechte, welche das Patent gewährt. Sobald der Erfinder im Besitz des Patentes ist, so steht ihm für die ganze Zeit der Patentdauer ausschliesslich das Recht zu, seine Erfindung auszuüben, Niemand ausser ihm darf, wenn die Verfertigung eines Fabrikats patentirt wurde, dasselbe Fabrikat verfertigen, oder wenn ein Fabrikationsmittel oder eine Fabrikationsmethode patentirt wurden, dieses Mittel oder diese Methode benützen.

Dieses zeitliche Monopol für die patentirte Erfindung ist ein Recht, das sich der Patentinhaber durch Vertrag erworben hat, und über das er nun frei verfügen kann. Dasselbe ist nicht an die Person des Besitzers gebunden, sondern kann durch Verkauf, durch Vererbung u. s. w. auf andere Besitzer übertragen werden. Selbst Unmündigen muss, wenn sie die sonstigen zu einem giltigen Vertrag nöthigen Bedingungen erfüllen, ein Patent ertheilt werden, ebenso können sie durch Erbschaft in den Besitz desselben gelangen.

Das französische Gesetz verlangt, dass wenn das Patent aus dem Besitz des Erfinders durch Verkauf, Vererbung oder auf irgend eine Weise in andere Hände komme, dass dieser Uebergang nur dann giltig sei, wenn er in die öffentlichen Bücher eingetragen und wenn der ganze Rest der Taxe vorausbezahlt ist. Wo eine Taxe erhoben wird, ist allerdings eine solche Bestimmung nothwendig, weil der Staat dann auch die nöthige Garantie für Bezahlung der Taxe haben muss. Dagegen kann der Wechsel im Besitz des Patentrechts da, wo keine Taxe verlangt wird, dem Staat ganz gleichgiltig sein, denn im Fall einer Nichtigkeitsklage muss diese ohnediess gegen den Erfinder geführt werden, und im Falle einer Klage auf Patentverletzung hat der Kläger sein Recht nachzuweisen.

Wo noch Zünfte bestehen, gilt in allen Gesetzgebungen mit Recht die Ordnung, dass der Patentirte nicht nur während der Dauer des Patents, sondern auch nachher noch den patentirten Gegenstand fabriciren darf, auch wenn er dadurch in die Rechte

einer Zunft eingreift, der er nicht angehört, nur darf er dann nicht das Gebiet seiner Erfindung überschreiten.

In der Hoffnung, dass das veraltete Institut der Zünfte doch demnächst sein ersehntes Ende erreiche, wird man sich wohl einstweilen mit diesen Bestimmungen zufrieden geben können.

Patentdauer. Der leitende Grundsatz über die Dauer der Erfindungspatente ist wohl in allen Ländern mit Patentgesetzen der gleiche; dagegen weichen die einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Ländern doch ziemlich von einander ab. Es soll das Patent so lange dauern, dass der Erfinder nicht nur für die Kosten der Erfindung Ersatz erhalten, sondern auch noch Gewinn aus seiner Erfindung ziehen kann; dagegen soll das Patent nicht den Fortschritt des Gewerbewesens durch allzulange Dauer hemmen. So einfach und unbestreitbar dieser Grundsatz ist, eben so schwierig ist seine praktische Ausführung. Wann kann und wird der Erfinder einen dem Werth seiner Erfindung entsprechenden Gewinn gezogen haben? Bei der einen Erfindung wird das bald, bei einer andern erst nach einer langen Reihe von Jahren der Fall sein [1]), wer will aber diese Zeit voraus bestimmen?

Die meisten Gesetzgebungen haben daher einen Spielraum gegeben von 5—15 Jahren und überlassen es dem Erfinder, zu bestimmen, auf wie viele Jahre er das Patent nehmen will. Wird dabei für das Patent voraus eine Taxe entrichtet, so ist der Erfinder in dem schlimmen Falle, sich selbst zu einer Zeit besteuern zu müssen, in welcher er seinen etwaigen Gewinn noch gar nicht schätzen kann. Wird dagegen die Taxe in jährlichen Raten entrichtet, dann nimmt der Erfinder das Patent natürlich auf die möglich längste Zeit, denn dann kann er ja durch Nichtbezahlung der Taxe sich jedes Jahr des Patents und der Taxe entledigen. Soll aber, wie es oben vorgeschlagen wurde, keine Taxe erhoben werden und soll zugleich keine Vorprüfung der Erfindung stattfinden, so kann von einer Stufenleiter in der Zeitdauer des Patents nicht weiter die Rede sein, weil der Erfinder sich dann

1) Watt, der Erfinder der Dampfmaschine, war ein Jahr vor Ablauf seines vierzehnjährigen Patents noch nicht so weit, dass seine Erfindung ihm einigen Gewinn gebracht kätte, ja selbst ihm anvertraute grosse Capitalien waren in Gefahr verloren zu geben, wenn nicht Advokat Boulton Mittel gefunden hätte, sein Patent auf 25 Jahre verlängern zu lassen.

natürlicher Weise immer auf die möglich längste Zeit patentiren lässt; sondern das Gesetz muss eine mittlere Zeit für diese Dauer feststellen, die dann wohl für die eine Erfindung zu lang, für eine andere zu kurz sein mag, die aber doch für die meisten Erfindungen genügen wird. Eine solche mittlere Zeit werden ungefähr zwölf Jahre sein.

In England kann durch eine besondere, von beiden Häusern zu genehmigende Parlamentsakte [1]) nach vorausgegangener Untersuchung durch ein Parlamentscomité eine Verlängerung der vierzehnjährigen Patentdauer bewilligt werden. Solches kam aber bis jetzt nur in sehr wenigen Fällen von besonderer Wichtigkeit der Erfindung und ungewöhnlichem Aufwand in der Ausführung vor, z. B. bei Watt's Dampfmaschine, bei Arkwright's Spinnmaschinen u. s. w. In solchen seltenen Fällen wäre aber sicher eine Nationalbelohnung in Geld besser als eine Patentverlängerung, denn nur grossartige Erfindungen wie die eben genannten werden nach Ablauf der Patentzeit noch eines weiteren Schutzes bedürfen. Von solchen Erfindungen liegt aber nach einer so langen Zeit auch die Grösse ihres Werthes klar vor den Augen des ganzen Publikums. Wenn irgendwo so ist es also hier am Platze, dem Erfinder eine Nationalbelohnung zukommen zu lassen, die Erfindung aber dann dem Publikum zu freier Benützung zu überlassen, und dagegen die Patentverlängerungen aus dem Gesetze ganz zu streichen.

Eine weitere wichtige Frage über die Patentdauer ist die Frage, wann beginnt das Monopol des Erfinders? Mit dem Zeitpunkt der Ausfertigung des Patents, oder mit dem Zeitpunkt der Eingabe des Gesuchs? Von der einen Seite wird behauptet, nur durch die Ausfertigung des Patents wird das Recht, welches ein Patent gewährt, festgestellt, die Eingabe ist nur ein Gesuch um dieses Recht, durch die Patentertheilung erhält das Monopol erst Rechtskraft. Dieser rein rechtlichen Ansicht stellt sich die praktische gegenüber. In der Zwischenzeit zwischen Gesuch und Patentertheilung kann das Geheimniss des Erfinders durch Nacherfindung, oder durch Zufall, oder durch Veruntreuung in die Hände Anderer kommen; dann ist die Neuheit der Erfindung

1) Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel, von Kleinschrod. Stuttgart und Tübingen, Cotta, 1836. S. 65.

verloren, sie ist nicht mehr patentirbar, und der Erfinder ist um sein wohlverdientes Recht gekommen. Diess wird um so leichter geschehen, je längere Zeit zwischen der Eingabe des Gesuchs und der Ausfertigung des Patents verstreicht.

Von dem Erfinder wird volle und offene Mittheilung seines Geheimnisses bei Eingabe des Patentgesuches verlangt, der Staat ist also vom Moment der Eingabe an im Besitz des Geheimnisses, und hat daher auch die Verpflichtung, für dasselbe zu garantiren, dass es nicht auf irgend eine Weise verloren gehe. Nun kann aber der Staat nie unfehlbar sich der Treue seiner Diener versichern. Sodann werden in den wenigsten Fällen die geheimen Fäden des zufälligen oder absichtlichen Verrathes aufgefunden und der Schuldige entdeckt und zur Strafe gezogen werden können. Auch leistet eine etwaige Bestrafung des Verräthers dem betrogenen Erfinder keinen Ersatz für den verlorenen Gewinn. Darum liegt die einzige Garantie, welche der Staat dem Erfinder für die Mittheilung seines Geheimnisses geben kann, darin, dass er demselben sein Patentrecht vom Tage der Eingabe des Gesuchs an garantirt mit dem Vorbehalt der Ungiltigkeit des Vertrags falls sich vor der Ausfertigung des Patentes in rechtlicher oder sittlicher Hinsicht ein Hinderniss fände.

Diesen Ansichten von der praktischen Seite aus hat Bethmont bei der Berathung des neuen französischen Gesetzes in der Sitzung vom 12. April 1844 noch einen schlagenden juridischen Grund hinzugefügt, indem er sagte: „Die Ausfertigung des Patents gibt dem Erfinder nicht erst sein Recht, sondern sie giebt diesem Recht nur die gesetzliche Bestätigung und macht dadurch den Schutz wirksamer; das Recht selbst aber beginnt mit der Uebergabe des Gesuchs.“ Mit dieser Uebergabe erfüllt der Erfinder seinerseits die Bedingungen des Vertrags, daher hat von diesem Momente an auch der Staat seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Vertrag beginnt von diesem Momente an, mag nun das schriftliche Document darüber kürzere oder längere Zeit nachher erst ausgefertigt werden.

Verletzung des Patentrechts. Da der Staat dem Erfinder mit dem Patent ein Recht ertheilt, das verletzt werden kann, so muss das Gesetz auch die Bestimmungen über Verletzung und die Bestrafung der Verletzung enthalten.

Patentverletzung findet unzweifelhaft statt, wenn ein nicht Patentirter ein patentirtes Fabrikationsverfahren oder Fabrikationsmittel zu Anfertigung von Gegenständen für den Verkauf benützt, oder wenn er ein patentirtes Fabrikat ebenfalls für den Verkauf anfertigt, ohne dass er zu dieser Benützung oder Fabrikation von dem Patentirten zuvor das Recht erworben hatte. Dagegen fragt sich, ob auch dann Patentverletzung vorhanden ist, wenn der patentirte Gegenstand zwar benützt oder angefertigt wurde ohne vorhergegangene Erwerbung eines Rechtes dazu, wenn aber ein Verkauf des Fabrikats weder stattfand, noch beabsichtigt wurde. In diesem Falle wird die Entscheidung gleichlautend ausfallen müssen wie bei den Zunftbeschränkungen, wo ebenfalls diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder seine Hausgenossen oder für einen Dritten unentgeltlich verfertigt, von der Zunftbeschränkung ausgenommen sind. Das Patent gibt dem Patentirten das Recht auf ausschliessliche gewerbliche Benützung und Ausbeutung seiner Erfindung, dadurch bekommt er ein Monopol für den Handel, aber kein Recht zur Einmischung ins Privatleben. — In vielen Patentgesetzgebungen fehlt jede Art von Bestimmung über diesen Punkt.

Wenn demnach Nachahmung eines patentirten Fabrikats oder Benützung eines patentirten Verfahrens oder Werkzeugs etc. dann keine Patentverletzung ist, wenn der Gegenstand nur zum Hausbedarf und nicht für den Handel angefertigt wurde, so fragt sich andererseits, ob dann der Handel mit dem Gegenstand, der Verkauf desselben auch ohne Verfertigung die Verletzung begründet?

Einem Kaufmann wird nicht wohl zuzumuthen sein, dass er immer von allen Gegenständen weiss, was und wer patentirt ist, und dass er sich bei jedem Einkauf vergewissert, ob die Waare nicht mit Patentverletzung gefertigt wurde. Andererseits wäre der Nachahmer in den meisten Fällen schwer zu entdecken, wenn der Kaufmann, der mit den nachgemachten Waaren handelt, durch Unwissenheit sich entschuldigen und die Verfolgung des wahren Verletzers durch Verheimlichung desselben verhindern könnte und dürfte. Wenn der Kaufmann in gutem Glauben die Waare vom Verletzer gekauft hat, so soll er diess damit beweisen, dass er den Verfertiger der ungesetzlichen Waare angiebt, damit diesen die Strafe treffen kann. Dadurch, aber auch nur dadurch,

soll der Verkäufer der Strafe der Patentverletzung entgehen können. Durch eine solche Bestimmung hat die französische Gesetzgebungscommission vom Jahr 1828 und 1832 die vorliegende Frage zu lösen gesucht, [1]) ohne dass bekannt wäre, warum diese vernünftige und einfache Bestimmung nicht wirklich in das französische Gesetz aufgenommen wurde.

Art. 6 der Zollvereinigung vom Jahr 1842 lautet wörtlich: „Gegen denjenigen, welcher mit den nach der patentirten Erfindung gefertigten Gegenständen ohne Theilnahme an der Anfertigung derselben bloss Handel treibt, gegen die Einführung solcher Gegenstände vom Auslande, so wie gegen die Benützung der patentirten Erfindung zu andern als Fabrikations- und Gewerbszwecken steht dem Patentinhaber kein Recht der Einsprache zu.“ Es ist unbegreiflich, wie man eine solche Bestimmung geben konnte, durch die aller und jeder Schutz für den Erfinder vornweg aufgehoben wird. Nach Art. 1 desselben Gesetzes ist die Ertheilung eines Patentes dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheimgestellt, wenn somit dem Erfinder in irgend einem der kleinen Staaten des Zollvereins oder gar in einem grossen die Patentertheilung verweigert wird, so kann sofort von dort aus jeder Nachahmer den Erfinder auch innerhalb der Staaten, in welchen er patentirt ist, mit seiner eigenen Erfindung beliebig bekämpfen. Es ist also klar, dass diese Bestimmungen den Patentschutz innerhalb des Zollvereins rein illusorisch machen. Man gestehe es nur offen, dieser Artikel 6 hat den Zweck und die nothwendige Folge, dass innerhalb der Staaten des Zollvereins ein Schutz für den Erfinder gegenüber von denen, welche seine Erfindung ihm zum Schaden für sich auszubeuten Lust haben, nicht existirt.

Das ist freilich eine betrübende Wahrnehmung; aber es ist unläugbar so, und warum wurde diese Bestimmung getroffen? „Zu möglichster Beseitigung des aus Erfindungspatenten und Privilegien hervorgehenden Verkehrshindernisses.“

Welche Hindernisse legen denn aber die Erfindungspatente dem Verkehr in den Weg? Keine! Die Production könnten sie

1) Examen du projet de loi relatif aux brevets d'invention par Renouard. Journal des économistes, 1844, T. VII, p. 6.

hemmen, aber nicht den Verkehr, und dass sie auf Production im Ganzen fördernd und nicht hemmend einwirken, ist oben schon nachgewiesen worden. Nicht der Verkehr erleidet Hindernisse durch die Erfindungspatente, sondern nur der Diebstahl, dieser wird an seinem sauberen Geschäfte verhindert, wozu ihm aber jetzt durch Art. 6 der Zollvereinigung Thür und Weg offen und eben gemacht wurden.

Als Mitschuldige an der Patentverletzung sind zu rechnen, wer dem Verletzer nicht als untergeordneter Hülfsarbeiter, sondern als Gleichgestellter durch Hülfeleistung, durch Herbeischaffung von Geld, von Stoffen, von Werkzeugen u. s. w., durch Besorgung des Verkaufs zur Begehung der Patentverletzung an die Hand ging. Solche Mitschuld ist Theilnahme an dem Vergehen und daher eben so strafbar als dieses selbst.

Unbekanntschaft mit dem Gesetz oder dem Patent kann keine Entschuldigung sein, weder für den Verletzer noch für den Mitschuldigen, denn es wird ja die Patentertheilung öffentlich bekannt gemacht und hat somit dieselbe Geltung wie jedes andere öffentlich bekannt gemachte Gesetz.

Ausser den angeführten allgemeinen Fällen kann bei der Patentverletzung noch im Einzelnen ein Zweifel entstehen, ob durch die begangene Handlung das Patent verletzt ist oder nicht. Dieser Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn an dem Verfahren oder an dem Werkzeug oder dem Fabrikat von dem Nachahmer Abweichungen oder Aenderungen angebracht wurden, so dass dieselben nicht mehr vollkommen mit dem patentirten Gegenstande übereinstimmen.

In diesem Fall wird es den Gerichten zu überlassen sein, zu beurtheilen, ob das Wesentliche des Patentes verletzt ist oder nicht. Nur werden die Gerichte vorher das Urtheil von Technikern zu hören haben und danach entscheiden.

In Ländern, in welchen Verwaltung und Justiz getrennt sind, entsteht noch die weitere Frage, ob den Verwaltungs- oder den Justizbehörden die Entscheidung über die Frage der Verletzung zukommt. Da es sich dabei um keine Verwaltungssache, sondern um Verletzung eines Privatrechts handelt, mag nun dieses Privatrecht ein temporäres sein oder nicht, so wird diese Frage sich klar und unzweifelhaft dahin entscheiden lassen, dass jede

Verletzungsklage vor das Forum der Gerichte gehört. Man kann sogar sagen, die Verwaltungsbehörden sind in diesem Falle Parthei, denn wer das Patent ertheilt hat, wird immer geneigt sein, sich des Patentirten gegen den fraglichen Verletzer anzunehmen.

Verlust des Patentrechts. Der Staat gewährt durch die Patentertheilung dem Erfinder ein Monopol, ein Recht, dafür verlangt er aber auch wiederum Leistungen von Seiten des Patentirten und bestimmt mit allem Fuge, dass Nichteinhaltung dieser Leistungen auch den Verlust des Patentes nach sich zieht.

Die erste und nothwendigste Leistung ist die, dass der Patentirte sein Verfahren vollkommen ohne allen Rückhalt und so verständlich der Staatsbehörde mittheile, dass danach die Nachahmung jedem Manne vom Fach möglich ist. Ohne Erfüllung dieser Bedingung kann der Staat die Erfindung von vornherein nicht kaufen, also kein Patent ertheilen. Würde aber nach Ertheilung des Patents ein Betrug in dieser Hinsicht sich offenbaren, so ist der Staat in vollem Recht, wenn er den Vertrag als verletzt und somit als aufgehoben erklärt. Im württembergischen Gesetze ist sogar hierauf die Strafe des Betrugs gesetzt. Je schärfer und klarer die Erfindung beschrieben und im Patente ausgedrückt ist, desto vortheilhafter ist dasselbe für den Staat und den Erfinder: für den Staat, weil derselbe die Erfindung gekauft hat, um sie nach Verfluss des Patents zum allgemeinen Eigenthum zu machen, wozu Klarheit der Beschreibung das erste Erforderniss ist; für den Erfinder aber wegen der grösseren Sicherheit, welche ein scharf und klar ausgedrücktes Patent gewährt.

Eine weitere Bedingung, auf deren Nichteinhaltung in den meisten Patentgesetzgebungen die Nichtigerklärung des Patents gesetzt wird, ist die Ausübung des Patentes. Die gewöhnliche Bestimmung ist die: wenn der Patentinhaber 2 Jahre nach der Patentertheilung den Gegenstand derselben noch nicht in Ausübung gesetzt oder den Betrieb 2 Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen, so erlischt das Erfindungspatent.

Diese Bestimmung ist nothwendig, damit ein Patent nicht

blos zum Hinderniss und zur Chikane für Andere genommen werden kann. Sie ist ferner hauptsächlich gegenüber von solchen Erfindern nöthig, die nicht in der Absicht zu chikaniren, aber auch nicht aus einem triftigen Grunde mit der Ausübung von Jahr zu Jahr zögern, dadurch für sich keinen Gewinn ziehen, dem Publikum den Vortheil der Erfindung vorenthalten und dasselbe daneben noch an eigener Benützung und Vervollkommnung derselben verhindern. Da aber den Erfindern, weil sie meistens kein grosses Vermögen besitzen, die Anwendung ihres Patents auch ohne ihre Verschuldung oft lange nicht möglich wird, da ferner ein patentirter Gegenstand zeitenweise aus der Mode, aber auch später wieder in die Mode kommen kann, so dass in solchen Zeiten die Ausübung des Patents oft längere Zeit ein Unsinn wäre, nur unverkäufliche Waare produciren würde: so ist es unumgänglich nöthig, dass solche genügende Verhinderungsgründe anerkannt werden, so dass dadurch der Erfinder nicht um sein Patentrecht kommt. Daher ist der Zusatz über die Nothwendigkeit, triftige Verhinderungsgründe anzuerkennen, eben so nothwendig als der Hauptsatz, und darf in keinem Patentgesetze fehlen.

In Preussen sind nur 6 Monate Zeit gelassen für die Ausführung. Diese Zeit ist offenbar zu kurz. Wenn z. B. auf den Grund einer Erfindung eine neue Fabrik gegründet werden soll, so wird Jedermann einsehen, dass ein Termin von 6 Monaten dazu nicht hinreicht, besonders wenn der Erfinder erst vorher die Capitalisten zu suchen hat, welche ihm sein Unternehmen ermöglichen sollen.

Die meisten Gesetzgebungen enthalten die weitere Bedingung für den Patentinhaber, dass die Fabrikation im Inlande stattfinden muss. Der Staat, der das Patent ertheilt und den Patentschutz gewährt, der dadurch die freie Mitwerbung seiner Angehörigen beschränkt, thut diess nicht um den Einzelnen reich zu machen, sondern um dem Ganzen zu nützen. Wenn nun aber ein patentirtes Product nicht im Inlande, sondern im Ausland gefertigt und von da eingeführt wird, so erwächst daraus dem Staate ein nationalökonomischer Nachtheil, er verliert den Werth der Arbeit bei dem patentirten Producte, und das Patent wird fürs Ausland eine vortheilhafte Gelegenheit zur Einfuhr seiner Producte ins Inland. Da diess dem Hauptzweck der Patentertheilung wider-

sprechen würde, so steht der Staat in seinem vollen Rechte, wenn er verlangt, dass das patentirte Product auch im Inlande fabricirt werde.

Wenn jedoch von den Zollvereinsstaaten jeder für sich dieselbe Anforderung an den Erfinder stellen will, so ist dabei übersehen, dass jede Fabrikation ihren Markt bedarf, und dass der Zollverein nur desshalb trotz aller sonstigen Schwierigkeiten zu Stande gekommen ist, weil das Bedürfniss eines grösseren Marktes ihn erzwungen hat. Von einem Erfinder verlangen, dass er in jedem Zollvereinsstaat seine Erfindung auch producire, heisst geradezu Unmögliches verlangen, weil der grössere Theil dieser Staaten für die meisten Fabrikationszweige zu klein ist, als dass für jeden eine besondere Fabrik errichtet werden könnte. Manches, was für einen grossen Staat recht vernünftig ist, eignet sich desshalb für einen kleinen Staat dennoch nicht. So namentlich nimmt sich diese in grossen Staaten ganz passende Gesetzesbestimmung, dass das patentirte Product auch im Inlande fabricirt werden muss, in den Gesetzgebungen der kleinen Staaten ordentlich komisch aus, wäre aber vollkommen am Platze, wenn der Zollverein sich zu einem gemeinschaftlichen Patentgesetze verständigen würde.

Es kann nicht oft genug wiederholt und muss auch hier bemerkt werden, dass nur durch Vereinigung der Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Patentgesetze für Deutschland ein brauchbares Gesetz zu Stande kommen kann. Fast bei jeder einzelnen Gesetzesbestimmung zeigt sich, dass ein Patentgesetz mit zweckmässigen Bestimmungen nur für grössere Länder, nur für den ganzen Zollverein möglich ist, und dass somit eine solche Vereinigung der Zollvereinsstaaten ein dringendes Bedürfniss ist.

Das französische Gesetz verordnet hinsichtlich der Fabrikation der patentirten Erfindung im Auslande, dass jede Einführung eines solchen Gegenstands Patentverlust zur Folge hat, mit Ausnahme der Einführung von Maschinenmodellen, für welche der Minister der Landwirthschaft und des Handels besondere Einfuhrerlaubniss ertheilt hat. Diese Bestimmung ist consequent, und wenn sie auch nach Umständen sehr streng und hart sein kann, so ist sie doch nothwendig. Entweder muss nemlich überhaupt dem Patentirten erlaubt sein, auch im Ausland zu fabriciren, oder muss jede Einführung des patentirten Products verboten sein, weil sonst der

Staat keinerlei Gewissheit darüber hat, ob auch wirklich die Bestimmung, dass die Fabrikation im Inlande stattfinden soll, eingehalten wird oder nicht. Ohne diese strenge Bestimmung würde der patentirte Ausländer scheinbar sich mit einer Fabrik im Inlande verbinden oder eine kleine Scheinfabrik anlegen, der Hauptsache nach aber im Auslande fabriciren, das fertige Product einführen und so den eigentlichen Zweck des Gesetzes umgehen.

Wenn von einer Erfindung zu erweisen ist, dass sie zur Zeit der Eingabe des Patentgesuches nicht neu war, so versteht sich von selbst, dass das Patent aufgehoben und nichtig erklärt werden kann. Es kann aber auch vorkommen, dass von einem Theil der Erfindung sich herausstellt, dass er nicht neu war, während einem andern Theil die Neuheit nicht bestritten werden kann. Die frühere englische Gesetzgebung hat auch in diesem Fall Nichtigkeit des ganzen Patents ausgesprochen; dagegen wurde durch das Statut vom Jahr 1835 bestimmt, dass der Patentirte, wenn ihm die Neuheit eines Theils seiner Erfindung angefochten wird, auf diesen Theil um Verzicht einkommen kann mit Beibehaltung des Patentrechts auf den übrigen wirklich neuen Theil seiner Erfindung, und der Attorney General der Krone darf, wenn kein Betrug obwaltet, diesen Verzicht bewilligen.

Da jede Erfindung an ältere Thatsachen anknüpft, und da es in der Praxis äusserst schwer hält, genau zu wissen, was ganz neu oder was vielleicht Wenigen vorher schon bekannt ist, so grenzt eine reine Abschälung des Neuen vom Alten an die Unmöglichkeit. Daher ist diese neuere Bestimmung des englischen Gesetzes nicht nur billig, sondern nothwendig.

Wenn nach Ertheilung des Patents Anstände hinsichtlich desselben sich ergeben, so können dieselben zweierlei Natur haben, entweder sind sie der Art, dass dadurch die Grundlagen, auf welchen das Patent beruht, als unrichtig angegriffen werden, oder ist zwar das Patent ursprünglich richtig, aber der Patentirte hält die vertragsmässigen Bedingungen nicht ein. Im ersten Fall hat die gegen das Patent gerichtete Klage auf Aufhebung des Patents zu klagen, und wenn in Folge der Klage die Aufhebung erfolgt, so ist das Patent als nie vorhanden gewesen zu betrachten, so dass dasselbe also auch nie verletzt werden konnte. Diess ist der Fall: 1) wenn die Neuheit der Erfindung bestritten

und als zur Zeit der Eingabe des Patentgesuchs nicht vorhanden nachgewiesen wird; 2) wenn sich nachträglich zeigt, dass die Erfindung gegen die öffentliche Ordnung, gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Sittlichkeit, oder gegen irgend welche Staatsgesetze verstosst; 3) wenn der Erfindung nachgewiesen werden kann, dass sie der Eigenschaft einer technischen Erfindung ermangelt, also nie patentirbar war.

Im zweiten Fall muss auf Vernichtung des Patents geklagt werden. Da hier das Patent ursprünglich formell richtig war, so bleiben in diesem Falle dem Patentinhaber alle Patentrechte vom Moment der Patentertheilung an bis zu dem Augenblick der Nichtigerklärung; er kann also Jeden wegen unbefugter Nachahmung anklagen, wenn das Vergehen der unbefugten Nachahmung vor der Nichtigkeitserklärung des Patentes begangen wurde. Die Klage und Verurtheilung auf Vernichtung des Patents findet statt: 1) wenn Titel und Beschreibung der Erfindung unrichtig oder so unvollkommen sind, dass die Erfindung danach nicht nachgemacht werden kann; 2) wenn das Patent die im Gesetz bestimmte Zeit nicht ausgeübt wird; 3) wenn die gesetzliche Taxe (wo nemlich eine solche besteht) nicht rechtzeitig bezahlt wird; 4) wenn der Patentinhaber die Erfindung nicht selbst gemacht, sondern dem Erfinder betrügerisch entwendet hat (in diesem Fall ist eine Uebertragung von dem betrügerischen Patentinhaber auf den Erfinder möglich); 5) wenn die patentirte Erfindung nicht im Inland, sondern im Auslande gefertigt und von da eingeführt wird; 6) wenn der Anfang der Ausübung des Patents nicht rechtzeitig angezeigt wurde.

Dass ein Patent ausser durch Vernichtung oder Aufhebung auch durch Ablauf der Patentdauer oder durch Verzichten des Patentinhabers erlöschen kann, versteht sich von selbst.

Die Klage auf Nichtigkeit des Patents ist in den meisten Staaten bei den Gerichten vorzubringen, nur Oesterreich und Württemberg haben die Entscheidung über die Nichtigkeitsklagen den Verwaltungsbehörden zugewiesen Allein ein Patent ist ein dem Erfinder ertheiltes Recht, über das die Verwaltungsbehörde, sobald dasselbe einmal ertheilt ist, keinerlei Gewalt mehr hat; es ist keine Concession, die von der Verwaltungsbehörde nach Befund der Umstände beliebig wieder entzogen werden kann, sondern es

ist ein durch Vertrag erworbenes Recht. Ueber ein solches Recht kann aber auch, wenn es in Frage gestellt wird, nur der Richter nicht die Verwaltungsbehörde entscheiden. Wo es sich um ein Privatrecht handelt und wo über Privateigenthums-Verhältnisse erkannt werden soll, da sind die Gerichte und nicht die Administrativbehörde die competente Instanz. Da nun bei einer Nichtigkeitsklage sowohl ein Privatrecht angefochten als auch ein Privateigenthum mit Verlusten bedroht wird, so gehören die Nichtigkeitsklagen unzweifelhaft vor die Gerichte.

Die Verwaltungsbehörde eignet sich um so weniger zur richterlichen Behörde, als sie das Patent ertheilt hat, also selbst Parthie ist.

Hat nämlich eine Vorprüfung stattgefunden, so hat die Verwaltungsbehörde durch die Patentertheilung die Erfindung für neu und nützlich erklärt; dass sie also bei Klagen, welche eine Aufhebung dieser ihrer früheren Erklärung verlangen, Parthie ist, wird Niemand in Abrede ziehen können. Findet aber eine Vorprüfung nicht statt, so wird die Verwaltungsbehörde selbst manchmal in den Fall kommen, gegen die Existenz des Patents Klage führen zu müssen. Unmöglich kann sie aber dann Kläger und Richter in einer Person sein wollen, vielmehr sind es die Gerichte, bei denen in solchem Falle die Verwaltungsbehörde ihre Klagen anzubringen hat.

Dass umgekehrt, aber aus denselben Gründen, die Klagen des Patentirten auf Patentverletzung ebenso vor die Gerichte gehören, wurde oben (S. 604) schon angeführt.

Die Klage auf Nichtigkeit kann eben so gut vom Staat als von Privaten erhoben werden. Privaten können ein Patent auf positive und negative Weise angreifen. Positiv durch Klage; negativ durch praktische Nichtachtung des Patentes, so dass es dann Sache des verletzten Patentinhabers ist, auf Verletzung zu klagen, der Verletzer aber die Nichtigkeitsklage zu seiner Vertheidigung vorbringt. Doch kann letztere Art nur bei der Klage auf Aufhebung, nicht bei der Klage auf Vernichtung des Patents in Anwendung kommen.

Bei derlei Klagen ist Schnelligkeit der Entscheidung von grossem Werthe, weil häufig nicht unbedeutende Capitalien auf dem Spiel stehen. Wenn der Erfinder auf sein Patent hin eine grössere Einrichtung trifft oder schon getroffen hat, und es wird

nun auf Nichtigkeit des Patents geklagt, so hängt von einer raschen Entscheidung vielleicht seine ganze Existenz ab. Dasselbe kann auch bei dem Kläger der Fall sein, und ebenso bei den Klagen auf Patentverletzung. In allen diesen Fällen muss daher das Gesetz schon vorsehen, dass die Processe nicht in die Länge geschleppt werden können, sondern eine rasche Entscheidung finden.

Ueber die Fragen, welche hier zu entscheiden sind, wird in den meisten Fällen von den Gerichten nicht ohne Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen erkannt werden können. Es würde daher sicher das Beste sein, wenn das Gericht die technische Frage einem aus Sachverständigen zu wählenden Schiedsgericht vorlegen würde, das bei mündlicher Verhandlung nur über das Vorhanden- oder nicht Vorhandensein der Thatsache zu erkennen hätte, während die Erkennung des Urtheils Sache des Gerichtes bliebe. Bei solcher Einrichtung würde in der Regel rasch und richtig entschieden werden können.

Jedenfalls würde eine solche Einrichtung derjenigen vorzuziehen sein, bei welcher von der Entscheidungsbehörde nur das Gutachten eines Einzigen sogenannten Sachverständigen eingeholt und danach entschieden wird. Das Gutachten der Sachverständigen ist nicht an einen so scharf bestimmten Maasstab anzulegen, wie das Urtheil der Gerichte an die bestehenden Gesetze, darum ist es doppelt nöthig, dass ein solches Gutachten, damit es vor Einseitigkeit bewahrt werde, nicht von Einem, sondern von Mehreren gegeben werde.

Möglicherweise könnte es vorkommen, dass reiche Fabrikbesitzer einem armen Patentinhaber dadurch sein Patent zu entleiden suchten, dass sie ihn durch immer erneuerte Processe quälten. In England gilt daher für solchen Fall das Gesetz, dass wenn ein Patentinhaber einen solchen Process gewonnen und ein zweiter Process wegen derselben Klage gegen ihn anhängig gemacht wird, dass dann dem Patentinhaber, wenn er den Process abermals gewinnt, Ersatzkosten, je nach Umständen bis zum dreifachen Betrage seiner Auslagen, zuerkannt werden können. Andere Gesetzgebungen enthalten über diesen Punkt nichts. Allein die Sache ist doch wichtig genug und sollte nicht unberührt geassen werden. Nur glaube ich, eine solche Gesetzesbestimmung

sollte geradezu aussprechen, dass böswillige Nichtigkeitsklagen nicht nur zurückgewiesen, sondern auch bestraft werden bis zu einem im Gesetze zu bestimmenden, aber nicht zu kleinen Maximum.

Formalitäten bei der Patentertheilung. Bei Patentertheilungen ist ein rascher Geschäftsgang ein wesentliches Erforderniss; es dürfen also die damit verbundenen Förmlichkeiten nicht verwickelt und nicht zeitraubend sein. Sobald die Vorprüfung abgeschafft ist, so ist diess leicht zu erreichen. Es darf nur bestimmt werden, dass die Patentgesuche bei den Verwaltungsbehörden der Bezirksämter einzureichen und von diesen unmittelbar an diejenigen Behörden einzusenden sind, welche das Patent ertheilen. Für ein gemeinschaftliches Zollvereins-Patentgesetz könnten diese Behörden zwar die Ministerien der einzelnen Staaten sein; denn wenn keine technische Vorprüfung stattfindet, sondern nur über die rechtliche Zulässigkeit des Patentgesuches erkannt wird, so kann jede Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit erkennen. Allein dann müsste vor der Ausfertigung des Patents bei sämmtlichen Zollvereinsstaaten angefragt werden, ob nicht über denselben Gegenstand irgendwo ein anderes Patentgesuch vorliegt, dem etwa das Prioritätsrecht zukäme. Darauf wären die Antworten abzuwarten, wohl auch über etwaige Anstände Weiteres hin- und herzuschreiben, endlich wieder sämmtliche Staaten von der erfolgten Patentertheilung in Kenntniss zu setzen. Kurz, die Schreibereien und Umständlichkeiten wären bei solcher Einrichtung sehr bedeutend, könnten aber leicht abgeschnitten und das ganze Verfahren äusserst vereinfacht werden, wenn die Zollvereinsstaaten dahin übereinkommen würden, dass sie ein gemeinschaftliches Collegium aufstellten, an welches sämmtliche Patentgesuche zu Ertheilung des Patentes einzuschicken wären, und welchem auch die Redaktion des Blattes obläge, das die Listen der ertheilten und erloschenen Patente und die Beschreibung derselben mitzutheilen hätte. Da ein solches Collegium weder über die Neuheit noch über die Nützlichkeit der Erfindung zu erkennen hätte, sondern nur darüber, ob kein rechtlicher oder sittlicher Anstand gegen die Patentertheilung vorliege, so wäre durch ein solches eine Beeinträchtigung der Rechte der einzelnen Staaten nicht zu befürchten.

Die speciellen Formalitäten bei der Patentertheilung ergeben sich theils unmittelbar aus den im Vorstehenden ausgeführten

Grundsätzen, theils richten sie sich nach den besondern Bestimmungen der sonstigen Gesetzgebung und können daher hier füglich übergangen werden.

Schluss. In Vorstehendem glaube ich nicht nur die ökonomisch-politische Wichtigkeit einer guten Patentgesetzgebung nachgewiesen, sondern auch gezeigt zu haben, dass die Einrichtungen in Deutschland, insbesondere im Zollverein, den Forderungen der Zeit lange nicht genügen. Ich habe mich ferner bemüht, bei den einzelnen Bestimmungen, welche bei einem Patentgesetze in Frage kommen, den Standpunkt festzustellen, nach welchem dieselben geregelt werden sollten, damit ein solches Gesetz diejenigen günstigen Erfolge habe, welche mit ihm bezweckt werden.

Erfreulich ist dabei zu sehen, dass die neueren Gesetzgebungen einander sehr ähnlich sind, so dass Renouard [1]) sogar die Hoffnung ausgesprochen hat, dass sich über diesen Punkt der Gesetzgebung einst sämmtliche civilisirte Nationen verständigen werden.

Um so mehr sollte man hoffen dürfen, dass der deutsche Bund, oder wenigstens der Zollverein sich über ein gemeinschaftliches Patentgesetz verständigen könne und werde. Was ich am Anfange ausgesprochen, muss ich zum Schlusse hier wiederholen: Deutschland bedarf dringend ein wenigstens für den ganzen Zollverein gültiges Patentgesetz, und erwartet von der Weisheit seiner Regierungen, dass diesem Bedürfniss bald und auf eine genügende Weise entsprochen werde.

1) Examen du projet de loi relatif aux brevets d'invention par Renouard. Journal des économistes, T. VII, p. 6, 1844.